

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Donnerstag, 19. Dezember 2019 mit Beginn um 19:30 Uhr im Gemeindeamt Trebesing (Sitzungssaal).

**Anwesende: die Mitglieder des Gemeinderates:
für die SPÖ-Fraktion:**

Bürgermeister DI Genshofer Christian, 1.
Vizebürgermeisterin Oberlerchner Johanna, DI Genser
Birgit, Podesser Irmgard;

für die ÖVP-Fraktion:

2. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, DI Koch Gerhard,
Wirnsberger Thomas, Oberegger Franz, Seiler Josef,
Dullnig Johann;

für die FPÖ-Fraktion: Mitglied des Gemeindevorstandes
Ott Sandra, Ing. Unterlaß-Egger Alois, Prax Arnold;

die Ersatzmitglieder: Podesser Franz (SPÖ), Moser
Andreas (SPÖ);

1 Zuhörer

Abwesende: Mitglieder des Gemeinderates: Oberwinkler Rainer (SPÖ) –
entschuldigt; Genshofer Willi (SPÖ) entschuldigt;

Ersatzmitglieder des Gemeinderates: (entschuldigt) Ing.
Gruber Thomas (SPÖ), Oberlerchner-Stöckl Lisa (SPÖ);

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und Sitzungsbeginnes.

Nach der Begrüßung eröffnet der Bürgermeister die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt, sie lautet somit:

T a g e s o r d n u n g

1 Allgemeines

1. Bestellung von Protokollfertigern;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Anfragen;

2 Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung:

1. Unwetterschäden November 2019:
 - a) Bericht über die Schadensereignisse;
 - b) Genehmigung von Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung;
 - c) Behandlung des Förderantrages der Bringungsgemeinschaft Güterweggenossenschaft Zelsach-Hintereggen;
 - d) Beantragung erhöhte Katastrophenbeihilfe (**nicht öffentlich**);
2. Mehrzweckweg Gmünd – Trebesing; Bericht über den Projektstand und Vergabebeschlüsse bezüglich der Baumeisterarbeiten für den Neubau der Peraubrücke;
3. Generalsanierung der Verbindungsstraße Auenweg:
 - a) Festlegung des Finanzierungsplanes;
 - b) Beschlüsse zur Vergabe der Bauarbeiten;
 - c) Abschluss eines Mitverlegevertrages für Glasfaserinfrastruktur mit der BIK;

3 Budget und Verwaltung:

1. Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 10. Dezember 2019;
2. Behandlung von Projekten der LAG-Nockregion 2020-2021;
3. Behandlung der Untervoranschlagsentwürfe 2020 der Volksschule und der Ortsfeuerwehren Trebesing, Altersberg und Großhattenberg
4. Behandlung des Voranschlagsentwurfes 2020;
5. Behandlung des mittelfristigen Finanzierungs- bzw. Investitionsplanes 2021 -2024;

4 Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges:

1. Behandlung des Vertrages bezüglich der Errichtung einer Mühle beim Vereinshaus Altersberg;
2. Neuerlassung einer Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Altersberg;

3. Aufbahrungshallen- und Friedhofsgebühren (Kommunalfriedhof Altersberg) - Beratung und Beschlussfassung über eine Gebührenanpassung;
4. Abschluss des Bestandsvertrages bezüglich Räumlichkeiten in der alten Volksschule mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst, Ortsstelle Lieser-Maltatal;
5. Beschlussfassung über die Änderung der Kanalanschlussvereinbarung Oberlerchner Wolfgang, Neuschitz;
6. Beratung über die Neuerlassung einer Geschäftsordnung;
7. Neubestellung eines Datenschutzbeauftragten;
8. Endvermessung Güterweg Großhattenberg (Strannerkreuzung - Prax) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen im öffentlichen Gut, Genehmigung der Wegvermessung und Beantragung der bücherlichen Durchführung;

E r l e d i g u n g:

zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertignern;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden DI Koch Gerhard, Podesser Irmgard und Prax Arnold als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;

Wohnungsvergaben des Gemeindevorstandes: Der Buwog wurde für die Wohnung Nr. 3 im Haus Trebesing 26 (82,76 m²; Miete € 524,17) Frau Janine-Marie Gollmitzer aus Trebesing; als neue Nachmieterin vorgeschlagen. Derzeit ist noch eine Wohnung im Haus Trebesing 23 (87 m², € 480 Miete) frei.

Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten: Unser Förderantrag zur Mitfinanzierung der Aktion „Trebesing - erste ölkesselfreie Gemeinde Österreichs“ in Höhe von € 10.000 wurde vom Regionalbeirat in der Sitzung am 6. Dezember 2019 genehmigt.

Wir wurden vom Beiratsvorsitzenden neuerlich scharf dafür kritisiert, dass Trebesing seine Mittel nur sehr zögerlich abrufft. Aus der Förderperiode 2010 -

2014 haben wir noch € 82.000 zur Verfügung (sind für das Projekt Radweg vorgesehen).

Für den Zeitraum 2015 bis 2019 haben wir noch Anspruch auf € 45.000. Durch die aktuelle Niedrigzinsphase sinken die jährlichen Erträge für die Zusatzgemeinden von ursprünglich € 38.000/Jahr, auf aktuell € 12.800/Jahr und ab 2020 auf € 7.500/Jahr.

Der Bürgermeister spricht sich dafür aus, im kommenden Jahr die noch verfügbaren Fondsmittel aus Vorjahren, abzurufen.

Von fünf kontaktierten Planungsbüros haben vier eine Preisauskunft für die **Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und die Neuauflage des Flächenwidmungsplanes** eingereicht. Es ist vorgesehen, im kommenden Jänner mit den Planern persönliche Gespräche zu führen und danach die Entscheidung über die Auftragserteilung zu treffen.

Mit der Familie Winkler konnte bisher noch kein Gespräch über die Kostenteilung für die **Leitungs-Neuverrohrung im Pfarrgarten** geführt werden, da Herr Winkler mehrfach im Krankenhaus war. Grundsätzlich wurde uns mündlich mitgeteilt, dass eine Bereitschaft zum Mitzahlen besteht.

Die **Breitbandinitiative Kärnten** hat in der Vorwoche den Detailplan für den **Glasfaserausbau** präsentiert. Die Modellregion wurde über das Lieser- und Maltatal hinaus um die Gemeinden Lendorf und Seeboden erweitert. Dadurch besteht die Möglichkeit, zu kalkulierten Kosten von € 2.000/Objekt, mehr Häuser anzuschließen und somit leichter einen Partner für den Ausbau zu finden. Die Anschlussgebühr für die Konsumenten sollen € 300 betragen.

Der Detailplan für Trebesing sah einen Ausbaugrad von 65 % der Gebäude vor. Da waren Ortsteile wie Großhattenberg, Neuschitz oder Zelsach aus Kostengründen nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister hat angeregt, bei den Leitungen nicht weite Umwege im öffentlichen Gut und teure Baukosten (Wegwiederherstellungen) zu wählen, sondern auch die Machbarkeit kurzer Verbindungen über landwirtschaftliche Flächen zu prüfen.

So könnte die Kabelverbindung nach Lendorf über Altersberg - Zelsach erfolgen, anstatt entlang der Landesstraße.

DI Koch Gerhard will wissen, wie weit der Glasfaserausbau geht (bis zur Grundstücksgrenze oder bis ins Haus). Für die Leitung von der Grundgrenze bis ins Haus fallen auch noch Kosten an. Aus Klagenfurt ist ihm bekannt, dass nur wenige vom Kupferkabel auf Glasfaser umsteigen, weil die Download-Raten nicht so hoch sind, wie versprochen.

Bei dem Ausbaugrad von 65 % sind Gebäude in Streulagen nicht berücksichtigt. Was ist da vorgesehen?

Der Bürgermeister teilt mit, dass durch seine Anregungen (Leitungstrassen vermehrt im Grünland anstatt in den Straßen) Ortsteile wie Neuschitz,

Großhattenberg oder Zelsach vermutlich in den Kostenrahmen fallen werden und auch dort der Ausbau erfolgen kann. Das wird derzeit geprüft. Für Einzelobjekte wird es in der ersten Ausbaustufe keine Lösung geben. Die BIK verlegt die Leitungen seines Wissens nach bis zum Grundstück, nicht bis ins Haus. Die Down-Load-Rate soll 100 Mbit betragen.

Der Zeitplan sieht vor, dass 2020 ein Partner für den Ausbau gesucht wird und dann auch die Arbeiten starten.

Laut telefonischer Mitteilung von DI Koch Gerhard geht sich die geplante **Sitzung des Fachausschusses zur Beratung der Landwirtschaftsförderung** heuer nicht mehr aus. Sie wird im Jänner 2020 stattfinden.

Erstmals seit 1998 hat Trebesing **im Monat November keine einzige Gästenächtigung** zu verzeichnen gehabt.

Die **Grabungsarbeiten für die Wasserleitung Radl - Trebesing-Bad** (Ringschluss) sind fertiggestellt, die Dichtheitsprobe ist erfolgt.

Die Schlussrechnung für die **Sanierung der Asphalt Schäden bei der Deckschicht und den Wasserspulen beim Güterweg Neuschitz** beläuft sich auf € 167.000. Die Agrartechnik hat davon - gemäß Vereinbarung zwischen Land Kärnten, Firma HABAU und Bringungsgemeinschaft - lediglich € 120.000 anerkannt und die Rechnung auf diesen Betrag gekürzt.

Die Bringungsgemeinschaft erhält von der Gemeinde Trebesing € 60.000 (Vorfinanzierung des Landesanteiles) und € 57.000 als Gemeindebeitrag. Sie hat € 3.000 selbst beizusteuern und den korrigierten Rechnungsbetrag von € 120.000 zu zahlen.

Beschilderungskonzept: Die geplanten Wegweiser an den Kreuzungen der L10 - Trebesinger Straße (Radl - Auffahrt Aich; Trebesing - Auffahrt Zlatting; Trebesing Kreisverkehr; Rachenbach - Auffahrt Oberallach, Auffahrt Altersberg) sind laut Mitteilung der Straßenbehörde gemäß der eingereichten Beschilderungsvorlagen in Ordnung und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung, sofern bei den Standorten außerhalb von Ortsgebieten (Kreisverkehr Trebesing, Auffahrt Oberallach, Auffahrt Altersberg) die Logotafel mit Wappen und Schriftzug für Gemeinde und Ortsteil, entfällt.

Wenn die Logotafel überall montiert werden soll, leitet die Straßenbehörde auf Antrag ein Bewilligungsverfahren ein. Die Aussicht, dafür eine Genehmigung zu erhalten ist allerdings gering, weil nach den Vorgaben der StVO ein Negativgutachten des Sachverständigen zu erwarten ist.

Am 18. November 2019 ist **Trebesing** in Velden im Rahmen der Rezertifizierung neuerlich **mit dem 5. e ausgezeichnet** worden.

zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Anfragen;

DI Koch Gerhard erkundigt sich über den Stand der Dinge bezüglich Ankauf des landwirtschaftlichen Gutes Drauhofen.

Der Bürgermeister berichtet, dass in der gestrigen Sitzung des Verbandsrates die Gemeinden einen Kauf von Drauhofen dezidiert abgelehnt haben. Es gibt keine Bereitschaft, den gewünschten Kaufpreis von € 2,5 Millionen, noch dazu wo kein Nutzungskonzept vorliegt, aufzubringen.

Es wurde allerdings ein Antrag an die Landesregierung beschlossen, worin das Land aufgefordert wird, den laufenden Verkaufsprozess zu stoppen und mit den Gemeinden über die Zukunft des Anwesens in Dialog zu treten.

Ziel soll sein, Drauhofen als Kulturgut zu erhalten. Die landwirtschaftlichen Flächen wären als Tauschflächen im Rahmen eines möglichen interkommunalen Gewerbegebietes am Lurnfeld, interessant.

DI Koch Gerhard bekräftigt, dass nicht nur der Kauf eine hohe Belastung, sondern vor allem die Instandsetzung und Erhaltung ein großes finanzielles Problem darstellen würde, das sich die Gemeinden nicht antun sollen.

DI Koch Gerhard teilt mit, dass der FF-Kommandant Martin Schwinger zwar für den Verlust des Autos Schadensersatz von der Versicherung des Feuerwehrverbandes erhält, allerdings € 730 selbst tragen muss. Er ist der Meinung, dass die Gemeinde diesen Betrag übernehmen soll.

Der Bürgermeister teilt mit, dass ursprünglich - als noch nicht bekannt war ob die Versicherung den Schaden übernimmt - die Kameradschaft der Feuerwehr Altersberg eine Hilfestellung angeboten hat. Dass Herr Schwinger einen Selbstbehalt zu tragen hat, war ihm bis dato nicht bekannt. Er wird das Ganze mit der Kameradschaft besprechen und veranlassen, dass die Gemeinde einen allfälligen, ungedeckten Selbstbehalt des Schadens übernimmt.

zu Punkt 2.1. a) - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung: Unwetterschäden November 2019: Bericht über die Schadensereignisse;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Unwetterschäden November 2019; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Starkregenfälle vom 16. und 17. November 2019 haben im Gemeindegebiet zu zahlreichen Hangrutschen geführt.

Neben vielen Privaten mit ihren Gebäuden, Grundstücken, Forst- und Almwegen sind auch öffentliche Weganlagen (Güterwege, Gemeinde- und Verbindungsstraßen), unsere Anlagen beim Energieerlebnisweg Neuschitz, aber auch Wildbäche von den Erdrutschen und Vermurungen betroffen.

Dank des vorausschauenden und unermüdlichen Einsatzes unserer Feuerwehren und vieler freiwilliger Helfer konnte Schäden gemindert und weitere Schadensereignisse verhindert werden.

Für Sofortmaßnahmen der **Wildbach- und Lawinerverbauung** (Verkläusungen Radlbach, Schwindlitzgrabenbach) sind ca. € 4.000 als Drittelanteil der Gemeinde, heuer noch aufzubringen.

In weiterer Folge wird sich zeigen welche Verbauungsmaßnahmen konkret von der Wildbach- und Lawinerverbauung ausgearbeitet und von der Gemeinde mitzufinanzieren sein werden. In Diskussion sind Sicherungsmaßnahmen am Kreithgraben (Zelsach), in Oberaltersberg und Neuschitz (Rachenbach und Brandgraben).

Beim **Energieerlebnisweg in Neuschitz** sind:

- der Sonnenkalender beschädigt;
- der Kohlenmeiler komplett zerstört;
- mehrere Wegstücke vermurt und Zäune weggerissen.

Ein Teil dieser Schäden ist durch unsere Versicherung gedeckt. Aufräumarbeiten und die Wiederherstellung von Weganlagen werden wir jedenfalls selbst zu tragen haben. Aus Mitteln des Katastrophenfonds werden derartige Schäden im Normalfall zur Hälfte gedeckt.

Die **Verbindungsstraße Radl** wurde an mehreren Stellen durch Hangrutsche vermurt. Die Befahrbarkeit der Weganlage ist inzwischen wieder hergestellt. Weiter Arbeiten (Erneuerung von Leitschienen etc.) sind im Frühjahr durchzuführen.

Bei der **Verbindungsstraße Altersberg** ist eine bergseitige Hangrutschung durch Wiederaufbau der Straßenböschung, Materialentsorgung und Erneuerung von Leitschienen zu sanieren. Zudem ist die Wasserführung (Straßenwässer im Bereich vgl. Steinbrugger) zu verbessern.

Bei der **Gemeindewasserleitung** ist eine Überwasserableitung beim Hochbehälter Zlatting zu sichern und allenfalls neu zu verlegen.

Beim **Wachterweg** werden bei einer talseitigen Rutschung Straßensicherungsmaßnahmen durchzuführen sein.

Auch bei den gemeindeeigenen Straßen und Wegen/Anlagen kann mit einer Unterstützung aus dem Katastrophenfonds von 50 % gerechnet werden.

In der Beilage erhalten Sie den Förderantrag der Bringungsgemeinschaft Güterweg Zelsach-Hintereggen.

Bei diesem Ansuchen sind aus meiner Sicht die Möglichkeiten, dass die Bringungsgemeinschaft eine Unterstützung aus dem Katastrophenfonds lukriert zu prüfen.

Zudem wird eine klare Abgrenzung notwendig sein, was als Schadenswiederherstellung beim Güterweg anfällt und welche Aufwendungen die Eigentümer der vom Hangrutsch betroffenen Grundstücke selbst zu tragen haben.

1 Beilage

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister gibt, ergänzend zum Sitzungsvortrag, einen detaillierten Bericht über den chronologischen Ablauf der Schadensereignisse, auch hinsichtlich der Schäden auf Privatgrundstücken und an Privateigentum. Er würdigt den vorausschauenden und unermüdlichen Einsatz der Feuerwehren und sonstigen Helfer.

Neben der Schadensbeseitigung tritt vermehrt auch die Problematik der Entsorgung des Erdmaterials in den Vordergrund. Die gesetzlichen Vorgaben sind da sehr strikt und führen zumeist zu unverständlichen Kosten, obwohl beim Abräummaterial keine Kontaminierungen vorliegen.

Im Sozialhilfeverband wurde zudem auch die Notstromversorgung der Senioren- und Pflegeheime diskutiert. Da wird die Anschaffung von leistungsstarken, ortsfesten Aggregaten geprüft.

Die Gemeinde wird über ihre Schäden Schätzungen veranlassen und eine Beihilfe des Katastrophenfonds (zu erwarten ist ein Zuschuss von 50 %) beantragen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**zu Punkt 2.1. b) - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung:
Unwetterschäden November 2019: Genehmigung von Sofortmaßnahmen der
Wildbach- und Lawinenverbauung;**

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, für Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (Beseitigung der Verklausungen am Radlbach und im Schwindlitzgraben), den Interessentenbeitrag von € 4.000 zu übernehmen.

zu Punkt 2.1. c) - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung: Unwetterschäden November 2019: Behandlung des Förderantrages der Bringungsgemeinschaft Güterweggenossenschaft Zelsach-Hintereggen;

Der Förderantrag der Bringungsgemeinschaft lautet:

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister, geschätzte Gemeinderäte

Wie in der letzten Grobkostenschätzung bereits bekanntgegeben haben wir bisher Kosten von 25.000,- €, bedingt durch die Baggarbeiten, Traktor mit Kipper Transporte, händische Eigenleistungen,...

Mit der Agrartechnik Hrn. Ing. Oliver Dienesch und dem Bürgermeister wurde ein Lokalausweis Vorort am Güterweg durchgeführt. Seitens der Agrartechnik wurde als Sofortmaßnahme noch vor Weihnachten an einigen talseitigen Stellen eine Wegsicherung durch einen Spezialtiefbau-Trupp der Fa. Felbermayer empfohlen und fixiert. Bergseits wird eine Stelle im Bereich Wuggenigfeld mitsaniert. Mit diesen Maßnahmen wäre der Weg soweit winterfit gesichert und könnte in vollen Umfang genutzt werden.

Die große Rutschung im Bereich Burgstaller Roland muss datentechnisch erhoben und projektmässig mit Einbindung des Landesgeologen ausgearbeitet, die Finanzierung gesichert und im nächsten Jahr so rasch als möglich umgesetzt werden. Die Beauftragungen für die Vermessung und Ausarbeitung des Projektes sind bereits im Laufen.

Nach einer Kostenschätzung der Agrartechnik belaufen sich die Kosten der bisherigen erbrachten Leistungen plus die o.a. Sofortmaßnahmen inkl. der Vermessung und Projektausarbeitung der Sanierung der großen Rutschung auf geschätzte ca. 120.000,- €. Seitens der Agrartechnik wurde eine finanzielle Unterstützung zwischen 60-70% in Aussicht gestellt. In den Kosten sind keine Sanierungsarbeiten im Bereich Einfahrt Burgstaller Roland bis Kreithbachl eingeschätzt, da die möglichen und notwendigen Sanierungsmaßnahmen erst im Projekt ausgearbeitet werden müssen.

Ich ersuche die Gemeinde Trebesing den Güterweg Zelsach-Hintereggen in gewohnter und großzügiger Form, angesichts des Katastrophenschadens, finanziell zu unterstützen und die Restkosten zwischen 30-40% zu übernehmen. Weiters ersuche ich im Namen des Güterweges uns auch in der Vorfinanzierung bis zur Förderabrechnung in bewährter Weise zu unterstützen.

Da die Betroffenheit bei vielen Mitgliedern sehr groß ist, andere Schäden auf Eigengrund (Feld und Wald) und bei den Forstwegen auch zu bewerkstelligen sein werden, ersuche ich nochmals um volle Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Oberlerchner, Obmann GW Zelsach-Hintereggen

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Wegfreimachung (Beseitigung der Vermurungen im Bereich der Weganlage) sofort erfolgt ist.

Der Landesgeologe hat die Rutschung begutachtet. In Absprache mit der Agrartechnik wird derzeit ein Entwässerungsprojekt (Drainagierung des Rutschungsbereiches und Ableitung in das bestehende Gerinne) ausgearbeitet. Das Büro Klampferer liefert dazu die Naturaufnahme.

Die Empfehlungen des Gemeindevorstandes lauten:

Die Beseitigung der Vermurungen in den Feldern und die Geländewiederherstellung/Geländemodellierung ist Sache der jeweiligen Grundstückseigentümer und nicht Teil der Kosten für die Weginstandsetzung. Zudem hat das Land Kärnten die Richtlinien für Beihilfen aus dem Katastrophenfonds angeblich dahingehend geändert, dass nun auch Bringungsgemeinschaften einen leichteren Zugang zu Fördermitteln erhalten. Daher soll die Bringungsgemeinschaft auch dort um eine Beihilfe ansuchen.

Auf Antrag von Oberegger Franz fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

- Die Bringungsgemeinschaft hat um eine Beihilfe aus dem Katastrophenfonds anzusuchen.
- Die Gemeinde Trebesing übernimmt die nach Abzug der Katastrophenfonds-Beihilfe und der Landesförderung (Agrartechnik) verbleibenden Ausgaben für die Wegwiederherstellung und finanziert diese Aufwendungen aus Bedarfszuweisungsmitteln 2020.
- Für die, über die Entwässerung des Rutschungsbereiches hinausgehenden Wiederherstellungskosten auf den Feldgrundstücken, übernimmt die Gemeinde keine Kosten. Diese sind von den Grundstückseigentümern selbst zu tragen.

zu Punkt 2.1. d) - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung: Unwetterschäden November 2019: Beantragung erhöhte Katastrophenbeihilfe;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

zu Punkt 2.2 - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung: Mehrzweckweg Gmünd - Trebesing; Bericht über den Projektstand und Vergabebeschlüsse bezüglich der Baumeisterarbeiten für den Neubau der Peraubrücke;

Bericht des Bürgermeisters:

Die Wasserrechtsverhandlung für den Brückenneubau ist erfolgt. Der Bescheid fehlt noch.

Von zehn kontaktierten Unternehmen haben acht eine Preisauskunft für die Baumeisterarbeiten (Adaptierung des linksufrigen Betonwiderlagers, Neubau des rechtsufrigen Widerlagers, Abtragung der Bestandsbrücke) eingereicht.

Nach der Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Bieterreihung (Auszug):

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------------|
| 1. | Firma Fürstauer Bau GesmbH, Winklern | € 113.742,65 |
| 2. | Firma STRABAG AG, Spittal | € 146.266,01 |
| 3. | Firma NPGbau Neuschitzer GmbH, Gmünd | € 184.315,78 |

.

Die Firma Fürstauer hat die Kalkulation der Preise bestätigt und wird vom Büro Urban & Glatz als Bestbieter für die Vergabe vorgeschlagen.

DI Jobst von der Brückenbauabteilung des Landes hat eine Gesamtkostenschätzung für den Neubau der Peraubrücke erstellt. Die Fremdleistungen für die Adaptierung und Montage der Behelfsbrücke sind mit € 200.000 veranschlagt.

Die Gesamtausgaben belaufen sich demnach auf ca. € 323.000. Davon trägt das Land Kärnten € 180.000, die Stadtgemeinde Gmünd € 94.000 und die Gemeinde Trebesing € 47.000.

Die genaue Art der Abrechnung der Eigen- und Fremdleistungen des Landes (Straßenbauabteilung) über Amtsrechnungen oder Gegenrechnung mit Brückenbauaufwendungen der Gemeinden, ist noch zu vereinbaren.

Die für den Neubau der Peraubrücke benötigten Grundstücke (Eigentümer: Rettet das Kind; Güterweggenossenschaft Perau) hat das Land Kärnten noch nicht abgelöst. Der Bürgermeister hat mit beiden Eigentümern gesprochen und sie gebeten, die Parzellen für den Brückenbau abzutreten. Bei der

Güterweggenossenschaft Perau wird dazu ein Vollversammlungsbeschluss erforderlich werden.

Die Bauarbeiten sind für März/April 2020, in der Niedrigwasserphase, geplant.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Die Gemeinde Trebesing wählt für die Ausführung der Baumeisterarbeiten beim Rad/Mehrzweckweg Gmünd-Trebesing (Neubau der Peraubrücke) für ihren Kostenanteil an den Ausgaben, die Firma Fürstauer Bau GesmbH aus Winklern, mit der geprüften Gesamtangebotssumme von € 113.742,65, als vom Büro Urban und Glatz ermittelten Bestbieter für den Zuschlag aus (Zuschlagsentscheidung gemäß Bundesvergabegesetz).

Sofern innerhalb der Stillhaltefrist gegen diese Zuschlagsentscheidung keine Rechtsmittel erhoben werden, gilt die Zuschlagsentscheidung zugleich als Vergabebeschluss im Sinne des Bundesvergabegesetzes.

**zu Punkt 2.3. a) - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung:
Generalsanierung der Verbindungsstraße Auenweg: Festlegung des
Finanzierungsplanes;**

Der Entwurf des Finanzierungsplanes lautet:

Investitions- und Finanzierungsplan

Investives Einzelvorhaben:

Sanierung der Verbindungsstraße Auenweg

Vorgesehene Laufzeit:

2019 bis 2020

Amt der Kärntner Landesregierung
 Abteilung 3 Gemeinden
 Mießtaler Straße 1
 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Sanierung der Verbindungsstraße Auenweg

Die Gemeinde beabsichtigt auf Grund der vom Gemeinderat in den Sitzungen am 29. März 2019, 18. Juli 2019, 31. Oktober 2019 und 19. Dezember 2019 gefassten Beschlüsse, das im Betreff angeführte außerordentliche Vorhaben zu verwirklichen.

Aufgrund der Überschreitung der Genehmigungsgrenze wird ersucht, für das gegenständliche investive Einzelvorhaben die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 104 Abs. 6 der K-AGO zu erteilen.

Der Bürgermeister:
 DI Genshofer Christian

Beilagen:

- Förderzusagen Kommunales Tiefbauprogramm vom 15. April 2019, Zahl: 03-SP95-8/23-2019(003/2019)
- Auszug aus dem Sitzungsprotokoll Gemeinderat vom 29. März 2019
- Auszug aus dem Sitzungsprotokoll Gemeinderat vom 18. Juli 2019
- Auszug aus dem Sitzungsprotokoll Gemeinderat vom 31. Oktober 2019
- Auszug aus dem Sitzungsprotokoll Gemeinderat vom 19. Dezember 2019
- Vergabevorschlag Bauarbeiten Verwaltungsgemeinschaft

Sonstiges:

Aufnahme des Vorhabens in den MEIFP erfolgt: ja

Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsvorhaben:

vorgesehene Laufzeit:

Kategorie gem. § 15 Abs. 1 K-GHG:

**Sanierung der
 Verbindungsstraße Auenweg
 2019 bis 2020**

**Mehrjähriges investives
 Einzelvorhaben**

GR-Beschluss:

VRV-Ansatz:

Investitionsnummer gem. § 18 (2) K-GHG:

Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme (Jahre)

29. März 2019, 18. Juli 2019, 31.
Oktober 2019 und 19. Dezember
2019

612000

XXXXX

33

Textliche Projektbeschreibung*:

Die Verbindungsstraße wird generalsaniert. Konkret sind vorgesehen: Erneuerung bergseitiger Hangstützmauern, Erneuerung/Herstellung von bergseitigen Hangdrainagierungen, Verlegung von Erdkabel für eine Orientierungsbeleuchtung, Erneuerung der Asphalt-Deckschichte, allenfalls mit Abfräsen und Verdichten der bestehende Decke.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2019	2020
Baukosten	260.000		260.000
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung			
Außenanlagen			
Anschlusskosten			
Planungsleistungen			
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)			
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)			
Fahrzeug			
Summe:	260.000	-	260.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2019	2020
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**			
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung			
Bedarfszuweisungsmittel iR 2019	105.200	-	105.200
Bedarfszuweisungsmittel iR 2020	63.800	-	63.800
Bedarfszuweisungsmittel aR (KTP)	91.000		91.000
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Förderung K-LFV)			
Summe:	260.000	-	260.000

C) Folgekostenberechnung ***

<i>Fixkosten p.a.</i>	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	7.878	AfA auf 33 Jahre linear, beginnend ab Juli 2020
Darlehensdienst Zinsen	-	
Versicherung	-	
Σ	7.878	

Variable Kosten p.a.

Betriebskosten	-	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	500,00	Weginstandhaltungen, Wartung der Wasserführungen (Schätzung)
Σ	500,00	

Summe Folgekosten p.a.:	8.378,00
--------------------------------	-----------------

Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse	-	z.B. Mieteinnahmen
-----------------	---	--------------------

Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse (BZ iR und aR)	7.878,00	AFA auf 33 Jahre linear, beginnend ab Juli 2020
Σ	7.878,00	

Kostendeckung p.a.:	-500,00	Unterdeckung p.a.
	-5,97%	

Textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Durch die Generalsanierung der Straße ist die Baumaßnahme einem Wegneubau gleichzusetzen. Daher handelt es sich um eine aktivierungspflichtige Investition, die laut VRV auf eine Nutzungsdauer von 33 Jahren abzuschreiben ist.

An laufenden Straßeninstandhaltungen werden hauptsächlich die Wartung der Drainagenleitungen und Straßenwasserschächte anfallen. Mit (punktuellen) Belagsanierungen ist erst ab circa der Hälfte der Nutzungsdauer zu rechnen. Solche Maßnahmen sind derzeit nicht berücksichtigt.

* in EUR gem. Finanzierungshaushalt

** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen

*** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;

Die Berechnung der Folgekosten/Folgeerträge ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K-GHG

Beratung und Beschlussfassung - Ergänzender Bericht des Bürgermeisters:

Am 05. Dezember 2019 fand eine Begehung des Baubereiches mit Vertretern des Bauausschusses, dem Bautechniker und den Straßenanrainern statt. Dabei wurden die Maßnahmen besprochen und das Einverständnis mit den Weganrainern hergestellt.

Zu diskutieren sind:

- die Ausführungsvarianten beim Asphalt (fräsen und asphaltieren oder nur aufprofilieren),
- der Umfang der Erneuerung von Stützmauern, und
- Kabelmitverlegearbeiten (Glasfaserausbau, Stromkabel für Orientierungsbeleuchtung).

Die Breitbandinitiative Kärnten GmbH (BIK) ist an der Mitverlegung von Leerrohren und Glasfaserkabeln interessiert und zahlt dafür pro lfm € 37,11 netto.

Bei einer Gesamtlänge von geschätzten 750 lfm beläuft sich dieser Kostenanteil auf € 33.400 (inklusive Umsatzsteuer).

Die BIK zahlt jedoch keine Mehrkosten für die Oberflächenwiederherstellung im Straßenbereich (Planum, Deckschichte etc.).

Wirnsberger Thomas teilt mit, dass er dem Finanzierungsplan nicht zustimmen wird. Trebesing hat viele kaputte Wege, ihm erscheinen die Ausgaben von € 260.000 für die Sanierung einer eher unbedeutenden Verbindungsstraße, gerade in der jetzigen Situation wo auch Katastrophenschäden zu finanzieren sind, als zu hoch. Zudem ist der Bauzustand des Auenweges nicht so schlecht.

Bei der Begehung am 5. Dezember 2019 wurde über diverse Ausführungsvarianten:

- durchfräsen und komplett neu asphaltieren oder nur Teil-Aufprofilierung des Weges (im Bereich des Anwesens Kerschbaumer ist der Asphalt überhaupt in Ordnung);
 - Umfang der Stützmauer-Erneuerung;
 - Orientierungsbeleuchtung mittels Solarlampen anstatt der Kabelverlegung;
- diskutiert. Derzeit sieht es nicht nach möglichen Einsparungen aus.

Er geht davon aus, dass das Land auch künftig irgendwelche Sonderförderungen für Gemeindevorhaben anbieten wird und daher der Verzicht auf den Zuschuss aus dem kommunalen Tiefbauprogramm kein Argument dafür ist, das Vorhaben unbedingt durchführen zu müssen.

DI Koch Gerhard teilt mit, dass er dem Vorhaben ebenfalls nicht zustimmen wird. Ausgaben von € 260.000 für die Sanierung einer zweitrangigen Straße, wo es zudem keine Anrainerbeschwerden über den Straßenzustand gibt, sind zu hoch. Da stehen in der Gemeinde andere, wichtigere und kostenintensivere Wegsanierungen an. Er möchte künftig jedenfalls im Gemeinderat keine Jammereien hören, wenn es darum geht, Geld für Wegprojekte aufzubringen bzw. aufbringen zu müssen. „Zu teuer“ ist dann kein akzeptables Argument.

Oberlerchner Johanna hält das Vorhaben zwar auch für zu teuer, bleibt aber bei ihrer bisherigen Zustimmung zur Straßensanierung.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass dieses Straßenbauprojekt – mit dem derzeitigen Kostenrahmen von € 260.000 und der optionalen Verlegung von Glasfaser- und Ortsbeleuchtungskabeln – bereits mehrfach im Gemeinderat behandelt und auch beschlossen wurde.

Durch die Entscheidung der BIK, Leerrohr-Bündel für den Glasfaserausbau mitzuverlegen und dafür ca. € 32.000 zu bezahlen, macht es auch Sinn, ein Stromkabel für die Ortsbeleuchtung vorzusehen. Das ist in der Kombination (Mitverlegung mit Glasfaserkabeln) günstiger als Solarleuchten.

Dass die Ausführungsvarianten „aufprofilieren auf die bestehende Asphaltdecke“ und „durchfräsen mit neuasphaltieren“ nahezu gleich teuer sind, hat er nicht erwartet.

Durch die Grabungsarbeiten für die BIK ist das Durchfräsen sinnvoller als über die bestehende Decke darüberzuasphaltieren.

Jetzt ist es zu spät, darüber eine Grundsatzdiskussion zu führen oder das Vorhaben zu stoppen und dabei auf € 95.000 aus dem kommunalen Tiefbauprogramm zu verzichten.

Ott Sandra betont, dass der Auenweg bei Spaziergängern sehr beliebt ist, und eine Orientierungsbeleuchtung daher auch sinnvoll ist.

Prax Arnold versteht die nun losgebrochene Diskussion nicht. Der Auenweg ist zwar nicht das vordringlichste Straßenprojekt, aber dazu gibt es Beschlüsse. Die Einholung von Preisen für das Mitlegen von Ortsbeleuchtungskabeln wurde vom Gemeinderat angeregt. Die Ausführung, gemeinsam mit den Glasfaserkabeln ist sinnvoll. Unter Abzug der Förderung aus dem kommunalen Tiefbauprogramm wendet die Gemeinde für den Auenweg höchstens € 160.000 auf. Wobei durch die Kostentragung der BIK für den Glasfaserausbau, und mögliche Einsparungen bei den Stützmauern, geringere Ausgaben und somit ein entsprechend niedrigerer Gemeindeanteil zu erwarten sind.

Auf Antrag von Prax Arnold beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit von 13 JA-Stimmen zu zwei Stimmenthaltungen¹ (DI Koch Gerhard; Wirnsberger Thomas), den Finanzierungsplan für das Vorhaben „Sanierung der Verbindungsstraße Auenweg“, mit Ausgaben und Einnahmen von € 260.000, zu genehmigen.

**zu Punkt 2.3. b) - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung:
Generalsanierung der Verbindungsstraße Auenweg: Beschlüsse zur Vergabe
der Bauarbeiten;**

Der Vergabevorschlag lautet:

BAUVORHABEN TREBESING - Sanierung Auenweg 2020 - Tiefbauarbeiten

PRÜFBERICHT / VERGABEVORSCHLAG

Angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte betreffend o. a. Bauvorhaben.

¹ Hinweis: Stimmenthaltungen gelten gemäß § 39 (2) K-AGO als Ablehnung des Antrages.

Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F., im Rahmen des Direktvergabeverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben.

Folgende Firmen haben Ausschreibungsunterlagen angefordert:

- Porr Bau GmbH, 9020 Klagenfurt
- Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal
- HTL Bau GmbH, 9560 Feldkirchen
- Kostmann GesmbH, 9433 St. Andrä
- Swietelsky BaugesmbH, 9020 Klagenfurt
- Erdbau - Steinbruch Gigler GmbH, 9853 Gmünd
- Strabag AG, 9800 Spittal/Drau
- NPG-Bau Neuschitzer GesmbH, 9853 Gmünd
- Gebr. Haider Bauunternehmung GmbH, 4463 Großraming
- Seiwald Bau GmbH, 9640 Kötschach-Mauthen

Die geprüften Ergebnisse **inkl. MwSt.** lauten:

1. Swietelsky BaugesmbH, 9020 Klagenfurt	€	323.150,59
2. Strabag AG, 9800 Spittal/Drau	€	325.293,77
3. Porr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau	€	347.381,57
4. Kostmann GesmbH, 9433 St. Andrä	€	384.378,89
5. Erdbau - Steinbruch Gigler GmbH, 9853 Gmünd	€	395.446,04
6. HTL Bau GmbH, 9560 Feldkirchen	€	443.818,55

Anmerkungen:

- Die rechnerische und technische Prüfung der Angebote ergab keine Beanstandungen.

Am 05.12.2019 wurden die Firmen Strabag AG, Porr Bau GmbH und Swietelsky BaugesmbH per E-Mail von der Gemeinde Trebesing zu einem Bietergespräch für den 11.12.2019 in das Gemeindeamt Trebesing eingeladen.

Diese Bietergespräche am 11.12.2019 fanden im Beisein des Herrn Amtsleiters Manfred Hanke statt.

Strabag AG, 9800 Spittal, 08:00 Uhr

Firmenvertr: Hr. Ing. Moser

- Die Gegebenheiten sind bekannt.
- Es kann der Abschnitt „Straßenbau“ auch getrennt ausgeführt werden.
- Ein Durchfräsen der Asphaltsschichte mit dem Unterbau stellt eine Verbesserung dar.

- Bei Vergabe Straßenbau mit Internetausbau und oder Beleuchtung kann ein Nachlass von 7% auf die Preisauskunft gewährt werden.
- Bei Vergabe Straßenbau alleine, beträgt der Nachlass 9%.
- Zahlungsziel jeweils 30 Tage netto.

Porr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau, 08:20 Uhr Firmenvertr.: **Hr. Ing. Lintner**

- Der Arbeitsumfang und die Gegebenheiten sind bekannt.
- Die Leistungen können auch einzeln vergeben werden.
- Das Durchfräsen der Straße ist gegenüber der Aufprofilierung eine Verbesserung.
- Auf den Abschnitt Straßenbau wird ein Nachlass von 5% und auf den Abschnitt Straßenbeleuchtung und Internetausbau wird ein Nachlass von jeweils 10% gewährt.

Swietelsky BaugesmbH, 9701 Rothenthurn, 08:40 Uhr Firmenvertr.: **Hr. DI Baurecht**

- Die Örtlichkeiten sind bekannt.
- Vorm Aufprofilieren wären einige schadhafte Straßenstücke auszubessern. Bei Verlegung des Internets- bzw. Beleuchtungskabel ist es besser den Straßenkörper durchzufräsen.
- Seitens der Gemeinde sollen die Arbeiten bis spätestens Ende September 2020 fertiggestellt werden.
- Bei einer Gesamtvergabe kann ein Nachlass von 3% gewährt werden. Nur bei Vergabe des Straßenbaus wird ein Nachlass von 5% gegeben.

Im Zuge dieses Bietergespräches wurden den anwesenden Firmenvertretern mitgeteilt, dass der Leistungsumfang erst nach Vergabe durch den Gemeinderat bekannt gegeben wird (Ausführung: Straßenbau, Aufprofilieren oder Durchfräsen, Internetausbau ja/nein bzw. mit Verlegung der Straßenbeleuchtung). Die Firmen nehmen die Vorgangsweise zur Kenntnis und haben daraufhin entsprechend unterschiedliche Nachlässe gewährt.

Nachstehend ergibt sich folgende Bieterreihungen aufgrund der Ausführung

1.) Vergabe nur Straßenbau inkl. MwSt. und Nachlass

a.) Bei Aufprofilierung

1. Porr Bau GmbH, 9800 Spittal	€	212.961,16
2. Swietelsky BaugesmbH, 9020 Klagenfurt	€	217.168,14
3. Strabag AG, 9800 Spittal	€	217.674,82

b.) bei Durchfräsen 25-30 cm mit vorhandenen Unterbau

1. Porr Bau GmbH, 9800 Spittal	€ 203.727,28
2. Strabag AG, 9800 Spittal	€ 215.263,91
3. Swietelsky BaugesmbH, 9020 Klagenfurt	€ 220.387,38

2.) Vergabe Straßenbau inkl. Internetausbau und Straßenbeleuchtung inkl. MwSt. und Nachlass (750 lfm Künette Querschnitt 40/70 cm davon 150 lfm im Asphalt, 30 lfm Hausanschlüsse, 1 X Rohrverbund 12 x DN 10/6 750 lfm, Hausanschluss Mikrorohr DN 10/6 30 lfm, Kabelschutzrohr PE 50/3 750 lfm sowie Mitverlegung des Straßenbeleuchtungskabels mit Erdungsband, Mehrkүнettenaushub 15/70 cm inkl. Warnbänder Sandbettung).

a.) bei Aufprofilierung

1. Swietelsky BaugesmbH; 9020 Klagenfurt	€ 271.884,21
Davon Internetausbau	€ (33.964,85)
2. Porr Bau GmbH, 9800 Spittal	€ 281.372,61
Davon Internetausbau	€ (40.045,43)
3. Strabag AG, 9800 Spittal	€ 283.228,36
Davon Internetausbau	€ (33.009,94)

b.) bei Durchfräsen 25-30 cm mit vorhandenen Unterbau

1. Porr Bau GmbH, 9800 Spittal	€ 272.138,70
Davon Internetausbau	€ (40.045,43)
2. Strabag AG, 9800 Spittal	€ 280.764,46
Davon Internetausbau	€ (33.009,94)
3. Swietelsky BaugesmbH; 9020 Klagenfurt	€ 285.171,23
Davon Internetausbau	€ (33.964,85)

Von Seiten des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft wird empfohlen die bestehende Straße mit dem Unterbau durchzufräsen und eine Lage bituminöser Tragschichte 8 cm stark aufzubringen. Das heißt, bei Gegenüberstellung der Preisauskünfte ist somit die Firma Porr Bau GmbH bei der Ausführung Straßenbau und bei der Ausführung Straßenbau mit Internetausbau und Straßenbeleuchtung Billigst- und Bestbieter.

Sie werden ersucht, uns für die weitere Sachbearbeitung das Ergebnis der Arbeitsvergabe schriftlich mitzuteilen.

*Freundliche Grüße
Johannes Saupper*

Beilagen:

- *Preisankünfte*
- *Preisvergleich*

Beratung und Beschlussfassung - Ergänzender Bericht des Bürgermeisters:

Die Breitbandinitiative Kärnten GmbH (BIK) ist an der Mitverlegung von Leerrohren und Glasfaserkabeln interessiert und zahlt dafür pro lfm € 37,11 netto. Bei einer Gesamtlänge von geschätzten 750 lfm beläuft sich dieser Kostenanteil auf € 33.400 (inklusive Umsatzsteuer).

Der Ausgabenanteil für Glasfaserausbau ist von der Baufirma gesondert zu fakturieren und wird unsere Kosten (€ 271.000 bzw. € 272.000) um ca. € 35.000 verringern. Somit können wir mit dem Ausgabenrahmen von € 260.000 auf alle Fälle das Auslangen finden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit 13 JA-Stimmen zu zwei Stimmenthaltungen² (DI Koch Gerhard; Wirnsberger Thomas):

- Da die BIK Glasfaserkabel/Leerrohre mitverlegt, kommt die Variante Straßenbau inklusive Internetausbau und Straßenbeleuchtung zur Ausführung.
- Anhand des geringen Preisunterschiedes wird bei den Asphaltarbeiten dem Fräsen und Asphaltieren, gegenüber dem Aufprofilieren der Vorzug gegeben.
- Somit erteilt die Gemeinde Trebesing für die Ausführung der gegenständlichen Bauarbeiten der Firma Porr Bau GmbH in 9800 Spittal, mit der geprüften Angebotssumme von € 272.138,70, als Billigstbieter, den Zuschlag (Zuschlagserteilung gemäß Bundesvergabegesetz).
- Die Ausgaben für den Glasfaserausbau sind von der Firma Porr direkt der Breitbandinitiative Kärnten GmbH (BIK) zum Laufmeterpreis von € 37,11 (netto), in Summe ca. € 33.400 (inklusive USt.), in Rechnung zu stellen.
- Die in der Vergabesumme enthaltenen Mehrkosten der Verlegearbeiten (Stromkabel für Beleuchtung, Oberflächenwiederherstellung/Asphalt etc.) trägt die Gemeinde Trebesing im Rahmen des Straßenbauvorhabens.

² Hinweis: Stimmenthaltungen gelten gemäß § 39 (2) K-AGO als Ablehnung des Antrages.

**zu Punkt 2.3. c) - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung:
Generalsanierung der Verbindungsstraße Auenweg: c) Abschluss eines
Mitverlegevertrages für Glasfaserinfrastruktur mit der BIK;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

***Sanierung des Auenweges – Mitverlegung von Glasfaserkabeln und Leerrohren
durch die BIK; Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Ausschreibung der Leistungen für die Generalsanierung des Auenweges wurden auch Positionen für das Mitverlegen von Glasfaser-Infrastruktur (Leerrohre, Kabel) vorgesehen.

Seitens der Breitbandinitiative Kärnten GmbH (BIK) besteht Interesse, eine Mitverlegung vornehmen zu lassen. Dazu soll der beiliegende Vertrag über die Mitverlegung von Leerrohrverbänden abgeschlossen werden.

Aus meiner Sicht kann der Gemeinderat diese Vereinbarung nur unter folgenden Vorbehalten genehmigen:

- *dass seitens der von den Grabungen betroffenen Grundstückseigentümer die Zustimmung zu den Arbeiten in schriftlicher Form erfolgt;*
- *dass mit der BIK ein Übereinkommen hinsichtlich der Kostentragung – auch im Bezug auf die Oberflächenwiederherstellung - erzielt wird.*

Grundsätzlich sollte aus meiner Sicht die Kostenteilung wie nachstehend angeführt aussehen:

- *Die BIK beauftragt und bezahlt:*
 - ✓ *die Verlegekosten (Aushub, Materialbeistellung und Verlegung, Bettung, Oberflächenwiederherstellung – abweichend von der Vereinbarung auch hinsichtlich der Asphaltdecke), und*
 - ✓ *die Dokumentation/Einmessung der Leitungsteile.*

Die Fakturierung hat vom Bauunternehmen direkt an die BIK zu erfolgen.

- *Die Gemeinde Trebesing bezahlt:*

- ✓ 1/3 der Aushub- und Bettungsarbeiten für die Mitverlegung des Erdkabels der Orientierungsbeleuchtung;
- ✓ trägt die Mehrkosten bei den Asphaltarbeiten (fräsen statt kleinflächig profilieren und nur neuasphaltieren);
- ✓ übernimmt die Baustellengemeinkosten; und
- ✓ die Kosten für die örtliche Bauaufsicht und Rechnungsprüfung zur Gänze (auch für den Bauteil Glasfaserkabel).

Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt zur Behandlung vor.

Beilagen:

- Vertrag über die Mitverlegung von Leerrohrverbänden

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Frage der Oberflächenwiederherstellung nun insofern geklärt ist, als dass die BIK einen Laufmeter-Pauschalpreis von € 37,11 netto zahlt und Mehraufwendungen (Asphaltwiederherstellung) zu Lasten der Gemeinde gehen.

Vorbehaltlich der noch abzuschließenden Dienstbarkeitsverträge mit den Grundstückseigentümern beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Neuschitzer Hans mehrheitlich mit 14 JA-Stimmen zu einer Stimmenthaltung³ (DI Koch Gerhard), den vorliegenden Vertrag über das Mitverlegen von Leerrohrverbänden mit der Breitbandinitiative Kärnten GmbH, zu genehmigen.

zu Punkt 3.1 - Budget und Verwaltung: Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 10. Dezember 2019;

Der vom Ausschussobmann vorgetragene Auszug aus der Niederschrift des Fachausschusses lautet:

NIEDERSCHRIFT

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Trebesing durch den Kontrollausschuss.

³ Hinweis: Stimmenthaltungen gelten gemäß § 39 (2) K-AGO als Ablehnung des Antrages.

Dauer der Prüfung:

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenführung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

1. Obmann: Prax Arnold

2. weitere Mitglieder: DI Genser Birgit
Podesser Irmgard
Dullnig Johann

Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenprüfung abwesend:

Von der geprüften Kasse:

Finanzverwalterin: Kaltenbrunner Karin

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:

vom 01.10.2019

bis: 10.12.2019

letzte Gebarungsprüfung: am 1. 10. 2019

für den Zeitraum: vom 18.06.2019

bis: 30.09.2019

Tagesordnung

1. Allgemeine Kassenprüfung

zu Punkt 1:

Die Belege wurden stichprobenweise (102 von 197) auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

Den Bestimmungen des § 28 GHO. (personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.

Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 29 GHO. (Einheitskasse).

II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse per Tagesabschluss überprüft. Der Kassenstand laut angeführten Kassenbuch wurde per 10. Dezember 2019 händisch überprüft. In der Buchhaltung ist der 9. Dezember 2019 verbucht.

Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben:

Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung;

*alle Ein- und Auszahlungen ist im Kassabuch eingetragen;
alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten;
im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu
verwalten sind. Der Kontostand der Bankkonten und Rücklagen wurde überprüft.*

III. Prüfung der Buchungen und Belege:

*Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst
wurde - stichprobenweise - vorgenommen.*

Beschlüsse und Beanstandungen:

*Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den
Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.*

Abschließend dankt Prax Arnold seinen KollegInnen im Kontrollausschuss und
den MitarbeiterInnen im Gemeindeamt für die gute (Zusammen)Arbeit.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

zu Punkt 3.2 - Budget und Verwaltung: Behandlung von Projekten der LAG- Nockregion 2020-2021;

Bericht des Bürgermeisters:

Zu den bereits laufenden (Mitglieds)beiträgen:

- Regionseuro in Höhe von € 1.830/Jahr;
- Fit fürs Leben in Höhe von € 2.044/Jahr;
- KEM Lieser-Maltatal in Höhe von € 2.586/Jahr;

sind 2020 und 2021 noch folgende Initiativen geplant:

Hörfunkkampagne Nockregion im Jahr 2020, mit Ausgaben von € 1.500. In
Kooperation mit dem Radiosender „Antenne Kärnten“ sind je Gemeinde 4
redaktionelle Beiträge à 60 sec., 15 bis 20 Hörfunkspots - 3x wöchentlich, jeweils
3 x pro Tag, und in der Online-Werbung 2 Veranstaltungstipps geplant.
Für Trebesing bieten sich die Werbethemen Energieerlebnisweg, e5- bzw. KEM
und Tourismus an.

In den Jahren 2020 und 2021 sind Ausgaben von je € 2.227 für Work-shops zur
Leitbild- und Strategieentwicklung für die neue Förderperiode,

Frauenmanagement-Lehrgänge und Ähnliches unter dem Titel „Perspektivenwechsel“ geplant.

In Summe ist für alle Projekte 2020 mit Ausgaben von € 10.147 zu rechnen. Im Jahr 2021 belaufen sich die Kosten dann auf € 8.687.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Ausgaben für die bereits laufenden Vorhaben und die neuen Projekte „Hörfunkkampagne Nockregion“ und „Perspektivenwechsel“ in den Jahren 2020 und 2021 zu genehmigen.

zu Punkt 3.3 - Budget und Verwaltung: Behandlung der Untervoranschlagsentwürfe 2020 der Volksschule und der Ortsfeuerwehren Trebesing, Altersberg und Großhattenberg;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Budget 2020 - Aufstellung der Untervoranschläge Feuerwehren und Volksschule

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage erhalten Sie die Detailzahlen zu den Budgetentwürfen der Freiwilligen Feuerwehren und der Volksschule für das Haushaltsjahr 2020.

Eine Gegenüberstellung zum Voranschlag 2019 und dem Rechnungsabschluss 2018 ergibt folgende Entwicklung:

FEUERWEHREN:

Feuerwehr	Ausgaben 2018	Voranschlag 2019	Budgetantrag 2020
Trebesing	€ 19.415,68	€ 29.700,00	€ 22.600,00
Altersberg	€ 14.571,34	€ 16.500,00	€ 26.400,00
Großhattenberg	€ 10.064,37	€ 9.500,00	€ 8.900,00
Gesamt	€ 44.051,39	€ 55.700,00	€ 57.900,00

Anschaffungswünsche 2020

<i>FF-Trebesing:</i>	<i>2019 waren Ausgaben von € 6.200 für die Erneuerung von Hydraulikschläuchen (Rettungsschere) zusätzlich budgetiert; heuer sind € 6.000 für Betriebsausstattung, Instandhaltung Gebäude und Ankauf Wirtschaftsgüter beantragt</i>
<i>FF-Altersberg:</i>	<i>€ 5.500 für Betriebsausstattung, Instandhaltung Gebäude und Ankauf Wirtschaftsgüter (€ 1.000 mehr als 2019), sowie € 10.400 für die Nachschaffung von Atemschutzmittel Compositeflaschen, statt € 7.500) -</i>
<i>FF-Großhattenberg:</i>	<i>€ 3.800 für Betriebsausstattung, Instandhaltung Gebäude und Ankauf Wirtschaftsgüter</i>

VOLKSSCHULE:

<i>Volksschule Trebesing</i>	<i>Ausgaben 2018</i>	<i>Voranschlag 2019</i>	<i>Budgetantrag 2020</i>
<i>Gesamt</i>	<i>€ 57.285,00</i>	<i>€ 63.400,00</i>	<i>€ 64.800,00</i>

<i>Mehrausgaben 2020</i>	<i>Die Ausgabensteigerung der Jahre 2019 und 2020 gegenüber 2018 resultiert im Wesentlichen aus dem Kostenanteil für die Ausgaben der Nachmittagsbetreuung (als Kostenersatz an den Kindergarten) von € 15.000; zudem fallen anteilig höhere Wartungskosten für Anlagen (Aufzug, Lüftungs- Heizungsanlage etc.) an.</i>
--------------------------	---

4 Beilagen: (Detailaufstellungen Budgetentwürfe Feuerwehren, Volksschulen)

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeindevorstand legt folgende Empfehlungen dem Gemeinderat zur Genehmigung vor:

Die Untervoranschläge für das Jahr 2020 der

- Freiwilligen Feuerwehr Trebesing (Ausgaben von € 22.600);
- Freiwilligen Feuerwehr Großhattenberg (Ausgaben von € 8.900); und der
- Volksschule Trebesing (Ausgaben von € 64.800)

werden laut den vorliegenden Budgetanträgen genehmigt.

Beim Untervoranschlagsentwurf der Freiwilligen Feuerwehr Altersberg entfallen die Mehrkosten für die Anschaffung von Composite-Flaschen. Der Ansatz ist auf € 7.500 zu verringern.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die Untervoranschläge der Feuerwehren und der Volksschule Trebesing für das Jahr 2020, gemäß den Empfehlungen des Gemeindevorstandes, festzulegen.

zu Punkt 3.4 - Budget und Verwaltung: Behandlung des Voranschlagsentwurfes 2020;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Voranschlagsentwurf 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Haushaltsjahr 2020 wird das Buchhaltungssystem der Länder und Gemeinden von der Kameralistik (Einnahmen- und Ausgabenbuchhaltung -gegliedert nach den Bereichen laufende Verwaltung und Investitionsvorhaben) auf eine 3-Komponenten-Buchhaltung umgestellt. Nunmehr gibt es eine Eröffnungsbilanz, einen Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen), einen Ergebnishaushalt (Aufwendungen und Erträge) und beim Rechnungsabschluss auch einen Vermögenshaushalt.

Der Saldo aus dem Finanzierungshaushalt (liquide Mittel aus der Differenz der Einzahlungen und Auszahlungen), sowie das Nettoergebnis aus der Differenz der Aufwendungen und Erträge (Ergebnishaushalt) fließen letztlich in den Vermögenshaushalt ein.

Der Vermögenshaushalt besteht auf der Aktivseite aus dem langfristigen und dem kurzfristigen Vermögen, sowie dem (positiven oder negativen) Saldo des Finanzierungshaushaltes (liquide Mittel aus Einzahlungen und Auszahlungen). Auf der Passivseite sind die Fremdmittel (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Investitionszuschüsse) und der Saldo aus dem Ergebnishaushalt enthalten.

Der Buchwert des Gemeindevermögens wird, nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses 2019, in der Eröffnungsbilanz 2020 dargestellt. Die Wertminderung (Abschreibung), sowie diverse Rückstellungen sind größtenteils bereits im Voranschlag 2019 berücksichtigt.

Durch die Umstellung auf das neuen Buchhaltungssystem fehlen nicht nur Vergleichswerte zu den Vorjahren (Rechnungsabschluss 2018 und Voranschlag 2019), sondern sowohl auf Gemeinde-, aber auch auf Landesseite Erfahrungen, wie nun die Voranschlagszahlen zu bewerten sind.

Zudem haben diverse „Tücken“ der Software die Erstellung des Voranschlages wesentlich erschwert und das Vertrauen in die Richtigkeit der Zahlenübernahme gemindert. Die Budgetentwürfe mussten mehrfach kontrolliert und korrigiert werden.

Deshalb haben wir auch einen Voranschlag nach der bisherigen Buchhaltung (Kameralistik) erstellt und dabei folgende Erkenntnisse gewonnen:

Kernaussagen zum Voranschlag 2020:

Betrag der Abgang im Voranschlag für das Jahr 2019 ca. € 145.000, so beläuft sich **das Minus im Voranschlag 2020 bereits auf ca. € 250.000**. Gründe für diesen Anstieg sind:

- Den Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen (= unsere Haupteinnahmequelle) von € 33.000 stehen Mehrausgaben für Landesumlagen (Krankenanstalten, Soziales, Pensionsfonds etc.) von € 87.000 gegenüber. Alleine aus diesen, von der Gemeinde nicht beeinflussbaren Mehraufwendungen, steigt der Abgang um € 54.000.
- Hinzu kommen geringere Einnahmen bei den gemeindeeigenen Abgaben (Kommunalsteuer, Ortstaxe), sowie die Berücksichtigung von Aufwendungen, wie ergebniswirksame Anlagenabschreibungen (ca. € 30.000) und Personalkostenrückstellungen.

Zur Finanzierung des Abganges sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Von den Bedarfszuweisungsmitteln des Landes werden € 120.000 für den Finanzierungshaushalt verwendet. Dieses Geld steht somit nicht für Investitions- und Bauvorhaben zur Verfügung.
- € 50.000 werden aus der Haushaltsrücklage entnommen.
- € 40.000 werden aus der Bildungsrücklage (Kindergarten) entnommen.
- € 40.000 sind als Haushaltsüberschuss 2019 geplant.

Im Voranschlag 2020 sind folgende Investitionsvorhaben enthalten:

Sanierung Auenweg	€ 260.000
Ankauf FF-Fahrzeug Großshattenberg	€ 78.000
Beschildekonzept	€ 30.000
Rad(Mehrzweck)weg Gmünd-Trebesing	€ 70.000
Garage Bergrettung	€ 50.000

Der Darlehensstand der Gemeinde Trebesing (Kanalbaudarlehen) beträgt mit Ende des Jahres 2019 € 284.628.

Die Haftungen für Darlehen des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal und des Wasserverbandes Millstätter See belaufen sich auf € 478.000.

(Noch) erfreulich ist der Gesamtstand der Gemeinderücklagen (Kanalisation, Wasserversorgung, Haushaltsrücklage, Energieförderung, Müllgebühren, Grundankauf, Wirtschaftshof, Güterwegebau, Mietzins) von etwa € 2.450.000.

Der Voranschlagsentwurf ist auch im neuen System mit den vom Land vorgegebenen Zahlen, sowie den vorsichtig kalkulierten Einnahmen und Ausgaben erstellt.

Die Salden des Finanzierungshaushaltes und des Ergebnishaushaltes sind in Summe nicht ausgeglichen, weil sich auch die Salden der bisherigen Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Gemeindekanalisation) auf diese Ergebnisse auswirken.

Letztlich ist davon auszugehen, dass gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss 2019, ein erster Nachtragsvoranschlag für das Budget 2020 festzulegen sein wird.

*Der **Mittelfristige Finanzplan 2021 bis 2024** weist, auch mangels Erfahrungswerten und den fehlenden Daten der noch ausstehenden Eröffnungsbilanz, lediglich eine Fortschreibung der Voranschlagszahlen 2020, mit nachstehender Indexierung auf:*

Einnahmen und Ausgabensteigerungen:

- allgemein + 1 %,*
- Personalkosten + 2 %,*
- diverse Landesumlagen und Ertragsanteile + 5 %.*

Beilagen

- Verordnungsentwurf*
- Erläuterungen*

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Der Verordnungsentwurf mit den Erläuterungen lautet:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2019, Zahl: 000-2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.772.300
Aufwendungen:	€ 2.764.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 133.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 184.100
	€ 317.100
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:⁴	- € 43.700

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.794.500
Auszahlungen:	€ 2.718.500
	€ 76.000
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung: ⁵	€ 76.000

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁶ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten 211000 und 240000 sowie dem Teilabschnitt mit Kostendeckungsprinzip 820000 gegenseitig deckungsfähig.

⁴ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

⁵ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁶ Zweite Dekade des Ansatzes.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kosten-/Gebührendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁷ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt:

- a) Zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Mittelaufwendungen für investive Einzelvorhaben dürfen kurzfristig innere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 200.000, aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, der Grundankaufsrücklage, der Güterwegrücklage und der Zweckrücklage des Kanalgebührenhaushaltes aufgenommen werden. Die inneren Darlehen sind nach Maßgabe der Einnahmen innerhalb von 6 Monaten, jedenfalls aber bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020, rückzuführen.*
- b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 200.000 festgelegt.*

(2) Stundensätze Wirtschaftshof:

Die Stundensätze des Wirtschaftshofes für das Jahr 2020 werden aufgrund der erfolgten Kalkulation festgelegt:

<i>1 Verrechnungsstunde Arbeiter</i>	<i>beläuft sich auf</i>	<i>€ 36,00</i>
<i>1 Verrechnungsstunde Saisonarbeiter</i>	<i>beläuft sich auf</i>	<i>€ 26,00</i>
<i>1 Verrechnungsstunde für das Fahrzeug</i>	<i>beläuft sich auf</i>	<i>€ 26,00</i>

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Laut Beilage „Voranschlag 2020“.

⁷ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Beilagen:

Voranschlag 2020

Der Bürgermeister:
DI Genshofer Christian

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde Trebesing für das kommende Jahr und wird nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

Das vorliegende Budget ist das erste nach den Grundsätzen der VRV 2015. Ziel ist es die kommunalen Interessen der Gemeinde wahren, Investitionen zu tätigen und die Lebensqualität und Basisinfrastruktur in der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Da die Aufwände für Landesumlagen (Sozialhilfe, Krankenanstalten, Pensionsfonds) permanent ansteigen, die Ertragsanteile sich nur gering erhöhen, ist ein Haushaltsausgleich nur durch Bedeckung aus der Haushaltsrücklage sowie durch Bedarfszuweisungsmittel möglich.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:⁸

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.772.300
Aufwendungen:	€ 2.764.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 133.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 184.100
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:⁹	- € 43.700

⁸ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

⁹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.794.500
Auszahlungen:	€ 2.718.500
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:¹⁰	€ 76.000

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Ergebnishaushalt:

Grundsätzlich ist der Saldo zwischen Aufwänden und Erträgen positiv. Nach Berücksichtigung der Rücklagenentnahmen (Haushaltsrücklage, Bildungsrücklage) für die Stabilisierung des Haushaltes und der allerdings um € 51.100 höheren Rücklagenzuführungen für den marktbestimmten Bereich (Gemeindewasserversorgung und Gemeindekanalisation) dreht der Saldo des Ergebnishaushaltes ins Minus.

Die vorgenannten Rücklagenzuführungen sind allerdings erforderlich um Mittel für die Anlagenerneuerungen (Reinvestitionen) anzusparen.

Finanzierungshaushalt:

Der Saldo „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ umfasst die Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung sowie Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Darlehen).

Das positive Ergebnis bedeutet, dass für das Jahr 2020 € 76.000 an liquiden Mitteln zur Verfügung stehen.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Diese Dokumentation wird im Zuge der Eröffnungsbilanz 2020 erstellt und beigelegt.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013¹¹

¹⁰ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

¹¹ An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

Bericht des Sachbearbeiters:

Der Sachbearbeiter berichtet, kurz über die Unterschiede zwischen Finanzierungsvoranschlag und Ergebnisvoranschlag:

Finanzierungshaushalt:

Er betrachtet nur das jeweils laufende Jahr. Ergebnisse der Vorjahre (Abgänge/Überschüsse) fließen da nicht ein. Der Saldo des Finanzierungshaushaltes kann auch nicht durch Rücklagenentnahmen oder Rücklagenzuführungen beeinflusst werden.

Im Finanzierungshaushalt sind enthalten:

*Alle Einnahmen und Ausgaben nach dem bisherigen Denken, auch die bisherigen AO-Vorhaben (nunmehr investive Gebarung), **außer:***

- *Rücklagenbewegungen (Entnahmen oder Zuführungen);*
- *Rückstellungen (Personalrückstellungen für Abfertigungen, Jubiläen, nicht verbrauchte Urlaubstage);*
- *Abschreibungen;*
- *Erlöse aus der Passivierung der Abschreibungen;*
- *Verkaufserlöse Grundstücke.*

Im Ergebnishaushalt sind enthalten:

*Alle Einnahmen und Ausgaben nach dem bisherigen Denken, auch die bisherigen AO-Vorhaben (nunmehr investive Gebarung), sowie **Abschreibungen, Rückstellungen und die Passivierung von Abschreibungen außer:***

- *Investive Ausgaben (Anschaffungen und Investitionen die der Abschreibung unterliegen);*
- *Einnahmen zur Finanzierung von investiven Ausgaben (BZ, sonstige Landes- und Bundeszuschüsse);*
- *Darlehensaufnahmen und Darlehenstilgungen.*

Wie der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt mit der Bilanz (Eröffnungsbilanz) zusammenhängt und wie das Land Kärnten (Gemeindeaufsicht) die Salden aus dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt interpretieren und bewerten wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Im Voranschlagsentwurf sind bereits € 120.000 aus Bedarfszuweisungsmitteln 2020, für die Bedeckung der laufenden Auszahlungen/Aufwendungen berücksichtigt (Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag).

Die im Verordnungsentwurf ausgewiesenen Salden des Ergebnisvoranschlages und des Finanzierungsvoranschlages beinhalten auch die Einzahlungen/Auszahlungen, Erlöse/Aufwendungen der marktbestimmten Tätigkeiten (Gemeindewasserversorgung, Gemeindekanalisation, Müllbeseitigung) und der sonstigen, klassischen „Gebührenhaushalte“ (Wirtschaftshof, Vermietung).

Zusammenfassung:

- Wenn die Ein- und Auszahlungen, Erlöse und Aufwendungen der „Gebührenhaushalte“, sowie eine verkürzte Darstellung der Tilgung des inneren Darlehens für das Bildungszentrum aus Bedarfszuweisungsmitteln (€ 61.300) herausgerechnet werden, dann haben wir einen negativen Saldo beim Finanzierungsvoranschlag von € 119.300.
Der Saldo des Finanzierungsvoranschlages kann durch Rücklagenentnahmen nicht verbessert werden.
- Der Saldo aus dem Ergebnisvoranschlag ist hingegen, nach dem Herausrechnen der Gebührenhaushalte, unter Berücksichtigung der eingesetzten Bedarfszuweisungsmittel und der geplanten Rücklagenentnahmen (€ 40.000 aus Bildungsrücklage; € 90.000 aus der Haushaltsrücklage), mit € 2.900 leicht positiv.

Beratung und Beschlussfassung:

Nach kurzer Diskussion des Voranschlagsentwurfes beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Moser Andreas einstimmig, den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2020, gemäß dem vorliegenden Entwurf, samt der vorstehenden Verordnungsvorlage und den Erläuterungen, zu genehmigen.

zu Punkt 3.5 - Budget und Verwaltung: Behandlung des mittelfristigen Finanzierungs- bzw. Investitionsplanes 2021 -2024;

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes, zu genehmigen.

zu Punkt 4.1 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges: Behandlung des Vertrages bezüglich der Errichtung einer Mühle beim Vereinshaus Altersberg;

Der Bericht des Bürgermeisters lautet:

Die Bauverhandlung für das Projekt hat stattgefunden und ist positiv verlaufen. Der vor der Gemeinderatssitzung geplante Termin beim Notar Dr. Schönlieb, zur Besprechung und Erstellung des Vertragsentwurfes, musste auf Seiten des Notares aus Zeitmangel auf Anfang Jänner 2020 verschoben werden. Der Gesprächstermin mit dem Obmann der Dorfgemeinschaft, im Beisein des 2. Vizebürgermeisters Neuschitzer Hans, ist nun für den 03. Jänner 2020 vereinbart.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**zu Punkt 4.2 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges:
Neuerlassung einer Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Altersberg;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Neuerlassung der Friedhofsordnung Altersberg; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eine Novelle des Kärntner Bestattungsgesetzes hat Mindestvorgaben für die Friedhofs- und Urnenstättenverordnungen der Gemeinden und sonstigen Friedhofsbetreiber definiert. Demnach ist es erforderlich, dass die Gemeinde Trebesing eine neue Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Altersberg festlegt.

Es wurde vieles der bestehenden Friedhofsordnung übernommen. Nachstehend sind die wesentlichsten Änderungen des neuen Verordnungsentwurfes kurz zusammengefasst:

- *Die bestehenden Infrastrukturanlagen des Friedhofes und der Aufbahrungshallen wurden im § 2 des Verordnungsentwurfes angeführt.*
- *Bei den Grabstätten wurden die bereits von früher bestehenden „großen“ Familiengräber (größer als 2,00 m x 2,00 m) dezidiert angeführt.*

- *Urnenbestattungen sind künftig nicht nur unterirdisch, sondern auch mittels auf den Grabstätten herzustellenden Urnensäulen zulässig.*
- *Es wurden erstmals Öffnungszeiten (täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) festgelegt. Bisher war der Friedhof durchgehend geöffnet. An ein Versperren der Friedhofstüre ist auch künftig nicht gedacht.*

Ich lege die vom Land positiv vorbegutachtete neue Friedhofsordnung dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

1 Beilage

Der Verordnungsentwurf lautet:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2019, Zahl: 174-817/2019, mit welcher eine Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Altersberg erlassen wird

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2019, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung des Friedhofes und Verwaltung

(1) Der Kommunalfriedhof Altersberg umfasst die Grundstücke Nr. 79/2 und Punkt 103, KG. 73001 Altersberg. Er steht im Eigentum der Gemeinde Trebesing.

(2) Die Verwaltung des Kommunalfriedhofes Altersberg im Sinne des § 26 Abs 3 lit. h) - K-BStG obliegt der Gemeinde Trebesing.

§ 2

Infrastrukturanlagen des Friedhofes

(1) Am Areal des Kommunalfriedhofes Altersberg befinden sich zur Benützung durch die Benützungsberechtigten der Grabstätten und Friedhofsbesucher:

- a) das Gerätehaus zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Bestattungsutensilien;*

- b) während der frostfreien Zeit (ca. ab Mitte März bis Ende Oktober eines jeden Jahres) eine Wasserentnahmestelle zur freien Entnahme von Brauchwasser;
- c) Mülltonnen zur Sammlung von Restmüll und Plastikmüll;
- d) eine Abfallgrube zur Sammlung von Biomüll (Aushub, Grababraum etc.);

(2) In der Nähe des Kommunalfriedhofes Altersberg befinden sich:

- a) auf dem Grundstück Nr. 1332 KG 73001 Altersberg ein Parkplatz der von Friedhofsbesuchern unentgeltlich benützt werden kann;
- b) die Aufbahrungshalle Altersberg mit einer angeschlossenen Sanitäreinrichtung (WC);

(3) Bestimmungen zur Benützung der Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg:

- a) Die Aufbahrungshallen stehen für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Leichen werden nur in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle aufgenommen.
- b) Leichenöffnungen dürfen in der Leichenhalle nicht durchgeführt werden, die Leichen sind zu diesem Zwecke in eine mit einem Sezierraum ausgestattete Leichenhalle zu überführen.
- c) Säрге mit Leichen von an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes nochmals geöffnet werden. Säрге, welche von auswärts kommen, müssen geschlossen bleiben; ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes gestattet.

§ 3

Art und Gestaltung der Grabstätten

(1) Am Kommunalfriedhof Altersberg werden Grabstätten für die Erdbestattung und für die Urnenbestattung (Urnengräber) angeboten. Die Gräber werden in Gräberfeldern angelegt. Es werden unterschieden zwischen:

- a) Einzelgräbern
- b) Familiengräbern
- c) Große Familiengräber

(2) Die Gräber haben folgende Abmessungen:

- a) Einzelgräber (1,00 m x 2,00 m)
- b) Familiengräber (2,00 m x 2,00 m)
- c) Große Familiengräber (größer als 2,00 m x 2,00 m)

(3) Bestattungsvorschriften:

- a) Die Grabsohle hat nicht unter 2,0 m zu betragen; bei Schachtgräbern nicht unter 2,5 m bei der Erstbestattung.
- b) Grabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. In einem Familiengrab können bis zu vier Personen beigesetzt werden. Einzelgräber werden einzeln oder zusammenhängend vergeben. In einem Einzelgrab dürfen zwei Personen, unter Wahrung der Ruhefrist gemäß § 4 der Verordnung auch mehrere Personen, beigesetzt werden.
- c) Für Urnenbeisetzungen stehen sämtliche Arten von Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung ist sowohl unterirdisch (in einer Tiefe von mindestens 100 cm), als auch oberirdisch in massiv hergestellten, fundierten und versperrbaren Urnensäulen gestattet.
- d) Die Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde sowie die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.
- e) Alle Gräber müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Benützungsrechtes gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- f) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung, ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Es wird auf die Errichtung von ruhig wirkenden Grabanlagen Wert gelegt. Jedes einzelne Grabmal hat sich der Gesamthaltung des Friedhofes anzupassen. Es ist materialgerecht und handwerklich einwandfrei durchzubilden. Die Höhe der Denkmale darf die Höhe der Friedhofseinfriedung nicht überragen. Die Einfriedung der Grabstätten darf über den Charakter eines Randsteines nicht hinausgehen und ist in der Höhe des Gräberfeldes zu halten. Bei Grabstätten mit bestehender Steinumrandung ist die Anbringung einer zusätzlichen Grabumfassung untersagt.
Die Genehmigung zur Ausgestaltung der Grabstätte kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.
Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, so können die Grabstätten auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- g) Die Ausgestaltungen der Grabstätten dürfen vor Ablauf des Benützungsrechtes oder der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Benützungsrechtes bzw. bei Auflassung der Grabstätte nicht entfernte Grabsteine, Grabeinfassungen etc. gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

- h) *Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe gegründet sein, auch um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch bei Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für alle Schäden durch Nichtbeachtung der Bestimmung entstanden sind, aufzukommen haben.*
- i) *Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.*
- j) *Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und bei Auflassung der Grabstätte gehen die Pflanzungen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.*
- k) *Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.*
- l) *Eine Einfriedung mit Pflanzen ist nur bei Familiengräbern möglich und in einer Höhe von maximal 30 cm über dem Gräberfeld zulässig.*

§ 4

Benützungsrechte an den Grabstätten und Wiederbelegung

- (1) *Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre.*
- (2) *Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Trebesing, an ihnen bestehen nur Benützungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.*
- (3) *Die Benützungsdauer für die Gräber beträgt 15 Jahre.*
- (4) *Die Benützungsrechte an Gräbern werden durch die Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ist unzulässig.*
- (5) *Die Benützungsberechtigten sind von der Friedhofsverwaltung mindestens 6 Monate vorher über das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung des Kommunalfriedhofes Altersberg zu verständigen.*
- (6) *Das Benützungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr jeweils um 15 Jahre verlängert werden. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes und nach Ablauf der*

Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen, zuvor ist der bisherige Benützungsberechtigte hierauf schriftlich hinzuweisen. Ist dessen Anschrift nicht bekannt, genügt eine zweiwöchige öffentliche Bekanntmachung.

- (7) *Das Benützungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Erhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten oder deren Wohnanschriften nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf zwei Wochen befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.*

§ 5

Öffnungszeiten und Ordnungsvorschriften

- (1) *Der Friedhof ist täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr für den Besuch geöffnet.*
- (2) *Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.*
- (3) *Innerhalb des Friedhofes ist verboten:*
- a) das Mitbringen von Tieren;*
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung;*
 - c) das Lärmen, Herumlaufen und Spielen;*
 - d) das Verteilen von Druckschriften;*
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;*
 - f) das Ablegen von Abraum außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes;*
 - g) die Verunreinigung oder Beschädigung von Friedhofsanlagen und Grabstätten;*
 - h) der Genuss des Brauchwassers aus der Wasserleitung als Trinkwasser.*
- (4) *Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.*
- (5) *Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung einen Teil des Friedhofes zeitweise der Benützung entziehen. Diese Bestimmung ist auch auf einzelne Gräber anwendbar.*

§ 6

Beisetzung von Leichenresten

- (1) *Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes, sowie bei Auflassung und Stilllegung des Kommunalfriedhofes Altersberg darf die Friedhofsverwaltung Leichenreste und*

Aschereste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, in einem Gemeinschaftsgrab beerdigen.

(2) Die Benützungsberechtigten sind in der Mitteilung nach § 4 Abs. 5 der Verordnung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 7 Gebühren

(1) Über die Höhe und die Einhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 18. Dezember 2009, Zahl: 380-817/2009 mit der eine Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Altersberg erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Genshofer Christian

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Ott Sandra beschließt der Gemeinderat einstimmig, die neue Friedhofs- bzw. Urnenstättenordnung, gemäß dem vorstehenden Entwurf, zu erlassen.

**zu Punkt 4.3 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges:
Aufbahrungshallen- und Friedhofsgebühren (Kommunalfriedhof Altersberg) -
Beratung und Beschlussfassung über eine Gebührenanpassung;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Kommunalfriedhof Altersberg – Neuerlassung der Friedhofsgebührenverordnung; der Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

*In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde über den Auftrag der Gemeindeaufsicht, für den Friedhof Altersberg und die Nutzung der Aufbahrungshallen **höhere Gebühren, die geeignet sind den Aufwand zu decken**, beraten.*

Der Gemeinderat hat sich dabei für eine moderate Erhöhung der Tarife ausgesprochen und veranlasst, dass ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf der Gemeindeabteilung zur Vorbegutachtung vorgelegt wird.

Inzwischen liegt die Stellungnahme vor. Darin wird hinsichtlich der angestrebten, neuen Tarife folgendes angemerkt:

Zur Mitteilung vom 23. Juli 2019,

„Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung Ihr Schreiben vom 22. März 2019, Zahl: 03-SP95-25/2-2018, behandelt. Aus seiner Sicht bietet das FAG zwar die Ermächtigung – nicht aber die Verpflichtung – zur Vorschreibung von kostendeckenden Gebühren.“

ist auszuführen, dass die Aufsichtsbehörde auf genau diesen Umstand aufmerksam gemacht hat (ha. Schreiben vom 14. Juni 2018, Zl. 03-SP95-25/1-2018), weil

- einerseits die Gemeinde selbst (bereits im Protokoll der Sitzung vom 17. März 2006 unter Verweis auf die Gebühren des evangelischen Ortsfriedhofes) ausgeführt hat, dass die Gebühren nicht kostendeckend (und sehr niedrig) sind,*
- andererseits seit 2006 keine Gebührenerhöhung vorgenommen wurde und*
- letztlich die Grabnutzungsgebühr [im Kärnten Schnitt] sehr niedrig festgelegt worden war.*

In Anbetracht dessen wird die nunmehr avisierte Gebührenerhöhung zwar positiv zur Kenntnis genommen, ausdrücklich wird aber angemerkt, dass die jährliche Gebühr mit € 15,66,-, € 30,- bzw. rd. € 45,- [im Kärnten Schnitt] noch immer niedrig ist.

Zum Text des Verordnungsentwurfes wurden noch formelle Anmerkungen gemacht, wie etwa das Fehlen eines Beistriches, das Fehlen von Leerzeichen, Absatznummerierungen, Datumsschreibweise, oder die unterschiedliche Formulierung der Gebühr(en) in Einzahl/Mehrzahl.

Diese Anregungen sind weitestgehend im beiliegenden Entwurf der Friedhofsgebührenverordnung berücksichtigt.

Ich lege dem Gemeinderat den Entwurf der neuen Friedhofsgebührenverordnung zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beilagen:

- Entwurf Friedhofsgebührenverordnung

Der Verordnungsentwurf lautet:**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2019, Zahl: 199 - 817/2019, mit der Gebühren für den Kommunalfriedhof Altersberg und für die Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr.103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2019, Zahl: 174-817/2019, mit welcher eine Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Altersberg erlassen wird, wird verordnet:

§ 1***Ausschreibung, Begriffsbestimmungen, Nutzungsdauer***

- (1) Für die Benützung der Grabstätten am Kommunalfriedhof Altersberg und der Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg werden Gebühren (Grabnutzungsgebühr, Friedhofspflegegebühr, Aufbahrungshalleng Gebühr) ausgeschrieben. Diese Gebühren sind ausschließliche Gemeindeabgaben.*
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist für die Benützung von Grabstätten zu entrichten. Sie beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabstätte für die Dauer von 15 Jahren. Das Nutzungsrecht endet am 31. Dezember des 15. Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Bestattung in dieser Grabstätte. Nach Ablauf dieser 15-Jahres-Frist ist entweder die Grabstätte aufzulassen, oder durch neuerliche Entrichtung der Grabnutzungsgebühr nach § 2, das Nutzungsrecht für weitere 15 Jahre zu erlangen.*
- (3) Die Friedhofspflegegebühr ist eine Abgabe für die jährliche Friedhofsbetreuung. Sie ist auf die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nach Absatz 2 zu entrichten.*
- (4) Die Aufbahrungshalleng Gebühr ist für die Aufbahrung der Toten in den Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg zu entrichten.*

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) *Grabnutzungsgebühr:*
- | | | |
|---|---|--------|
| a) Einzelgrab (1,00 m x 2,00 m) | € | 55,00 |
| b) Familiengrab (2,00 m x 2,00 m) | € | 90,00 |
| c) Großes Familiengrab (größer 2,00 m x 2,00 m) | € | 125,00 |
- (2) *Friedhofspflegegebühr, pro Kalenderjahr:*
- | | | |
|---|---|-------|
| a) Einzelgrab (1,00 m x 2,00 m) | € | 12,00 |
| b) Familiengrab (2,00 m x 2,00 m) | € | 24,00 |
| c) Großes Familiengrab (größer 2,00 m x 2,00 m) | € | 36,00 |
- (3) *Benützungsgeld für die Aufbahrungshallen:
pro Aufbahrung*
- | | | |
|--|---|--------|
| | € | 100,00 |
|--|---|--------|

§ 3 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten beziehungsweise die Aufbahrungshallen zur Benützung beansprucht.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) *Die Grabnutzungsgebühr und die Benützungsgeld für die Aufbahrungshallen sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig*
- (2) *Die Festsetzung der Friedhofspflegegebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.*
- (3) *Die Friedhofspflegegebühr wird alle drei Jahre jeweils für drei Jahre mittels Lastschriftanzeige im Monat April mitgeteilt und ist jeweils mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.*

§ 5 Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.*

- (2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 121-817/2018, betreffend die Ausschreibung von Gebühren für den Kommunalfriedhof Altersberg und für die Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg, außer Kraft gesetzt.*

Der Bürgermeister

DI Genshofer Christian

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Oberlerchner Johanna einstimmig, die neue Aufbahrungshallen- und Friedhofsgebührenverordnung (Kommunalfriedhof Altersberg), gemäß dem vorstehenden Entwurf, zu erlassen.

zu Punkt 4.4 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges: Abschluss des Bestandsvertrag bezüglich Räumlichkeiten in der alten Volksschule mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst, Ortsstelle Lieser-Maltatal;

Der Bericht des Bürgermeisters lautet:

Seitens der Gemeinde Krems in Kärnten ist noch immer die Zusage über eine laufende Unterstützung des Bergrettungsdienstes ausständig. Sie soll in diesen Tagen beschlossen werden. Mit der Stadtgemeinde Gmünd sind die Unstimmigkeiten über die laufende Förderung ausgeräumt.

Nunmehr soll die Bergrettung nochmals schriftlich an die Gemeinde Trebesing wegen der Anmietung des Obergeschoßes der alten Volksschule herantreten und die Wünsche/Anforderungen an die zu errichtende Garage definieren.

Somit kann heute noch nicht über einen Mietvertragsentwurf beraten werden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

zu Punkt 4.5 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges: Beschlussfassung über die Änderung der Kanalanschlussvereinbarung Oberlerchner Wolfgang, Neuschitz;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

**Änderung der Vereinbarung über den Kanalanschluss des Baugrundstückes
Oberlerchner, Neuschitz – Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge einer Baulandwidmung wurde im Jahr 2008 zwischen der Gemeinde Trebesing und Herrn Oberlerchner Heinz in Neuschitz - als damaligen Widmungswerber - eine Vereinbarung über die Herstellung des Kanalanschlusses für das neu zu widmende Bauland abgeschlossen.

Entgegen dieser Vereinbarung stellt der neue Eigentümer der Baugrundstücke, Herr Oberlerchner Wolfgang, die Hausanschlussleitung nicht als Pumpleitung zum Schacht N 14.3.2, sondern als Freispiegelleitung zum Kanalsammelstrang unterhalb des Anwesens Neuschitz 17 vlg. Jörgbauer her (Einleitung in den Schacht N 15A).

Diese Änderung der Vereinbarung lege ich dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vor.

Beilagen

- Lageplan Kanalanschluss Neuschitz Oberlerchner (alt/neu)
- Entwurf Vereinbarung neu

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Der Vereinbarungsentwurf lautet:

**Vereinbarung - Kanalanschluss für die Baugrundstücke Nr. 483/2,
483/3 und 483/4 KG 73018 Trebesing - Nachtrag:**

Am 18. Dezember 2008 wurde im Zuge einer Baulandwidmung zwischen der Gemeinde Trebesing und den Herren Oberlerchner Heinz und Oberlerchner Jakob die nachstehende Vereinbarung zur Regelung des Abwasserkanal-Anschlusses abgeschlossen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Trebesing, vertreten durch den Bürgermeister Johann Oberlerchner, das Mitglied des Gemeindevorstandes Koch Josef und das Mitglied des Gemeinderates Prugger Helmut einerseits und den Herren Oberlerchner Heinz in 9852 Trebesing, Neuschitz 16 und Oberlerchner Jakob in 9852 Trebesing, Neuschitz 10 andererseits, wie folgt:

Vorbemerkungen:

Im Zuge der von Herrn Oberlerchner Heinz beantragten Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 455/1, 456, 458 (nunmehr 458/1) und 482/1 KG. Trebesing in Bauland-Dorfgebiet ist es erforderlich, eine dem Stand der Technik und den Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes entsprechende Entsorgung häuslicher Abwässer sicherzustellen.

Die neu zu widmenden Bauflächen im Ausmaß von 2.090 m² befinden sich außerhalb des Entsorgungsbereiches der Gemeindekanalisation Trebesing. Allerdings ist eine Einleitung der häuslichen Abwässer aus dem Widmungsbereich in die bestehende Gemeindekanalisationsanlage möglich.

Hinsichtlich der Regelung der Anschluss- und Kanalbenützungsmodalitäten werden von den Vertragspartnern folgendes Übereinkommen abgeschlossen.

1.

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Verpflichtungen des Herrn Oberlerchner Heinz gehen vollinhaltlich auf allfällige Rechtsnachfolger bei den als Bauland-Dorfgebiet zu widmenden Teilen der Grundstücke Nr. 455/1, 456, 458/1 und 482/1 KG. Trebesing über. Herr Oberlerchner Heinz hat dafür zu sorgen, dass die Übertragung der Rechte und Pflichten durchgeführt wird.

2.

Herr Oberlerchner Heinz verpflichtet sich bei den als Bauland gewidmeten Teilen der Grundstücke Nr. Punkt 76, 455/1, 456, 458/1 und 482/1 KG. Trebesing, sämtliche häuslichen Abwässer der noch zu errichtenden Bauwerke zu sammeln und in die bestehende Gemeindekanalisationsanlage einzuleiten.

Als Anschlusspunkt wird der bestehende Schacht N14.3.2 festgelegt (siehe Lageplan).

3.

Die Errichtung der Hausanschlussleitung vom jeweils zu errichtenden Bauwerk bis zum Anschlusspunkt der bestehenden Gemeindekanalisationsanlage hat Herr Oberlerchner Heinz bzw. der jeweilige Rechtsnachfolger auf seine Kosten, fachgerecht herzustellen und in weiterer Folge auch instand zu halten. Zur Errichtung der Hausanschlussleitung

gehören auch der notwendige Einbau einer Haushebeanlage und die ordnungsgemäße und fachgerechte Herstellung der neuen Einleitung in den bestehenden Schacht der Gemeindekanalisation.

Herr Oberlerchner Jakob als Eigentümer der Parzelle Nr. 458/2 KG. Trebesing erteilt die Zustimmung, dass zumindest eine (gemeinsame) Hausanschlussleitung von den noch zu parzellierenden, künftigen Baugrundstücken Nr. 455/1, 456, 458/1 und 482/1 und der Parzelle Nr. Punkt 76 KG. Trebesing zum Anschlusschacht Nr. N 14.3.2 der Gemeindekanalisation (Hausanschlusschacht der Hofstelle Neuschitz 10) aus seinem Grundstück hergestellt, betrieben und erhalten werden darf.

Dieses Leitungsrecht hat Herr Oberlerchner Jakob auch einem allfälligen Rechtsnachfolger im Bereich der bisherigen Hofstelle Neuschitz 10 zu übertragen.

4.

Für den Anschluss der Gebäude, welche auf den als Bauland zu widmenden Grundstücken errichtet werden, haben die künftigen Bauherren die jeweils geltende Kanalordnung der Gemeinde Trebesing einzuhalten. Insbesondere sind die Kanalisationsanlagen fachgerecht herzustellen, zu warten und instand zu halten, Verlegepläne und Einmaße über die Leitungsanlagen anzufertigen, der Zeitpunkt der Einleitung in die Gemeindekanalisation bekannt zu geben und die Einleitungsverbote zu beachten. (Kanalordnung siehe Beilage zur Vereinbarung).

Herr Oberlerchner Heinz bzw. die Eigentümer der künftig auf dem gegenständlichen Bauland zu errichtenden Gebäude haben für die Einleitung in die Gemeindekanalisation die jeweils für den Kanalisationsbereich geltenden Einleitungs- und Benützungsgebühren zu entrichten. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsfristen der Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenverordnung des Gemeinderates. Dazu haben sie der Gemeinde Trebesing insbesondere den Einbau der für die Messung des Schmutzwasseranfalls notwendigen Armaturen (Wasserzähler) zu gestatten und den Zutritt zur Anlage für Kontrollen und das Ablesen der Zählerstände zu gewähren.

5.

Für die außerhalb des Kanalisationsbereiches gelegenen Baulandflächen des Herrn Oberlerchner Heinz bzw. für die darauf künftig zu errichtenden Gebäude verzichtet die Gemeinde Trebesing auf die Vorschreibung und Einhebung von Kanalaufschließungs- und Kanalanschlussgebühren, sowie von Kanalgänzungsbeiträgen.

Dies deshalb, weil die künftigen Bauherren die Abwasseranlage bis zur Einleitung in die Gemeindekanalisation auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben und zu erhalten haben.

6.

Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 18. Dezember 2008 zu Grunde. Beide Vertragspartner bestätigten, dass zur gegenständlichen Vereinbarung keine mündlichen Nebenabsprachen bestehen.

Die Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen erstellt. Sowohl die Herren Oberlerchner Heinz und Oberlerchner Jakob als auch die Gemeinde Trebesing erhalten je ein original gefertigtes Exemplar der Vereinbarung.

Zu dieser Vereinbarung wird zwischen der Gemeinde Trebesing, vertreten durch den Bürgermeister DI Genshofer Christian und das Mitglied des Gemeindevorstandes sowie Herrn Oberlerchner Wolfgang in 9852 Trebesing, Neuschitz 1, folgender Nachtrag erstellt und abgeschlossen:

- 1. Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Baugrundstücke (Parzellen Nr. 483/2, 483/3 und 483/4 KG Trebesing – nach erfolgter Teilung) des Herrn Oberlerchner Heinz ist Herr Oberlerchner Wolfgang in 9852 Trebesing, Neuschitz 1.*
- 2. Die Hausanschlussleitung der Grundstücke zum bestehenden Abwasserkanal der Gemeinde Trebesing erfolgt nicht in Form einer Pumpleitung zum Hausanschluss-Schacht Nr. N14.3.2 (Punkt 2 der ursprünglichen Vereinbarung) sondern durch die Verlegung einer Freispielleitung zum Strang Neuschitz (Kanalschacht Nr. N 15A) auf den Grundstücken Nr. 490/1 und 491 KG Trebesing (Leitungsverlauf siehe beiliegenden Lageplan DI Humitsch GZ 4180/19).*
- 3. Die Einschlauchung der Hausanschlussleitung in den Abwasserstrang erfolgt beim Schacht N 15A. Die Rohrdurchführung ist wasserdicht zu verschließen. Die Hausanschlussleitung ist mittels Bögen bis zur Berme zu führen.*
- 4. Das Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern über die Verlegung und Instandhaltung der Abwasserleitung hat Herr Oberlerchner Wolfgang hergestellt und entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.*
- 5. Alle übrigen Punkte der ursprünglichen Vereinbarung vom Dezember 2008, vor allem auch im Hinblick auf den Entfall von Kanalanschluss- und Kanalergänzungsbeiträgen, bleiben unverändert in Geltung.*
- 6. Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2019 zu Grunde.*

Beilage:

Lageplan DI Humitsch GZ 4180/19

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorstehenden Entwurf über die Änderung betreffend den Kanal-Hausanschluss für das Baugrundstück Oberlerchner Wolfgang in Neusnitz, zu genehmigen.

zu Punkt 4.6 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges: Beratung über die Neuerlassung einer Geschäftsordnung;Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates stammt vom 07. Mai 1999 und entspricht in manchen Punkten nicht mehr der geltenden Rechtslage der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung.

Ich rege an, das Regelwerk für die Sitzungsabläufe im Gemeinderat und die Aufgabenübertragung an den Gemeindevorstand zu überarbeiten und neu zu verordnen. Als Diskussionsgrundlage zur Erarbeitung eines neuen Verordnungsentwurfes lege ich dem Gemeinderat die geltende Geschäftsordnung:

- ergänzt um sinnvolle/notwendige Ergänzungen (grau markiert); und*
- Bestimmungen deren Beibehaltung überprüft werden sollte (gelb markiert);*

zur Behandlung vor.

Nach der grundsätzlichen Beratung soll der Entwurf der neuen Geschäftsordnung einer Vorbegutachtung unterzogen und danach dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

1 BeilageDie Arbeitsversion einer Musterverordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom, Zahl mit der eine **Geschäftsordnung** erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- ~~(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.~~
- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

- ~~(1) In Sitzungen des Gemeinderates darf ein Mitglied des Gemeinderates zum selben Verhandlungsgegenstand nur dreimal das Wort ergreifen. - belassen??~~
- ~~(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 15 Minuten sprechen. belassen??~~

§ 3

Schluss der Debatte

- (1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.
- (2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

- (3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung dürfen mündlich gestellt werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen. – belassen??
- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
- Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - Anträge auf Vertagung
 - Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
 - Anträge auf Schluss der Debatte
 - Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
 - Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
 - Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
 - Anträge auf Verlesung einer Anfrage
 - Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist zulässig. – **belassen??**
- (4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung bzw. Gemeindevorstandssitzung sind.

§ 7

Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss ist berechtigt im Gemeinderat selbständige Anträge zu stellen. Sind selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde verbunden, so sind von diesem Mitglied eine Kostenschätzung sowie Bedeckungsvorschläge anzuschließen. – **belassen??**
- (2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 8 Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben, des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall € 5.000 (?) nicht übersteigen. Über derartige Beschlüsse hat der Vorsitzende in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu berichten.

In diese Übertragungsermächtigung fallen Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung, welche die vorstehenden Ausgabengrenze nicht überschreiten und nicht Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, wie zum Beispiel:

- Vergabevorschlüsse für Mietwohnungen;
- Abschluss von Bestandsverträgen;
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen;
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen;

§ 9 Niederschrift

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (4) Die Fertigung der original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss jedenfalls im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 10

Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

- (3) *Diese Verordnung tritt mit 2020 in Kraft.*
- (4) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 07. Mai 1999, Zahl: 101-003/1/1999, mit welcher eine Geschäftsordnung erlassen wurde, außer Kraft gesetzt.*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, die im Verordnungsmuster grau markierten Passagen jedenfalls in den neuen Verordnungsentwurf aufzunehmen. Ob die gelb markierten Passagen und kursiv geschriebenen Passagen des Verordnungsmusters geändert werden sollen, soll der Gemeinderat festlegen.

Der Gemeinderat diskutiert über die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung und spricht sich übereinstimmend dafür aus, folgende Version vom Land begutachten und anschließend im Gemeinderat genehmigen zu lassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom, Zahl mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) *Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.*

- (2) *Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.*
- (3) *Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.*

§ 2

Verlauf der Sitzungen

- (1) *In Sitzungen des Gemeinderates darf ein Mitglied des Gemeinderates zum selben Verhandlungsgegenstand nur dreimal das Wort ergreifen.*
- (2) *Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 15 Minuten sprechen.*

§ 3

Schluss der Debatte

- (1) *Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.*
- (2) *Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.*
- (3) *Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.*

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- (1) *Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und*

Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

- (2) *Anträge zur Geschäftsbehandlung dürfen mündlich gestellt werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.*
- (3) *Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.*
- (4) *Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:*
- *Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen*
 - *Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet*
 - *Anträge auf Vertagung*
 - *Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand*
 - *Anträge auf Schluss der Debatte*
 - *Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung*
 - *Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung*
 - *Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel*
 - *Anträge auf Unterbrechung der Sitzung*
 - *Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache*
 - *Anträge auf Verlesung einer Anfrage*
 - *Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift*

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) *Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.*
- (2) *Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.*
- (3) *Die Vornahme einer Gegenprobe ist zulässig.*

- (4) *Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.*
- (5) *Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung bzw. Gemeindevorstandssitzung sind.*

§ 7

Selbständige Anträge

- (1) *Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss ist berechtigt im Gemeinderat selbständige Anträge zu stellen.*
- (2) *Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.*

§ 8

Übertragung von Aufgaben

- (1) *Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben, des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall € 5.000 nicht übersteigen. Über derartige Beschlüsse hat der Vorsitzende in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu berichten.*
- (2) *In diese Übertragungsermächtigung fallen Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung, welche die vorstehenden Ausgabengrenze nicht überschreiten und nicht Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, wie zum Beispiel:*
- *Vergabevorschläge für Mietwohnungen;*
 - *Abschluss von Bestandsverträgen;*
 - *Gewährung von Beiträgen und Subventionen;*
 - *Vergabe von Lieferungen und Leistungen;*

§ 9 **Niederschrift**

- (1) *Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.*
- (2) *Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.*
- (3) *Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.*
- (4) *Die Fertigung der original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss jedenfalls im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.*

§ 10 **Pflichten des Leiters des inneren Dienstes**

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) *Diese Verordnung tritt mit 2020 in Kraft.*
- (2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 07. Mai 1999, Zahl: 101-003/1/1999, mit welcher eine Geschäftsordnung erlassen wurde, außer Kraft gesetzt.*

**zu Punkt 4.7 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges:
Neubestellung eines Datenschutzbeauftragten;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Bestellung eines neuen Datenschutz-Beauftragen; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 25. Mai 2018 sind die Datenschutz-Grundverordnung der EU, sowie die diesbezüglichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2018 in Kraft getreten.

Der Gemeinderat hat damals eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kärntner Gemeindebund abgeschlossen und die Gemeindebund-Mitarbeiterin, Frau Mag. Tanja Guggenberger, zur Datenschutzbeauftragten bestellt.

Nunmehr hat sich eine personelle Änderung ergeben. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gehen auf den Gemeindebund-Mitarbeiter Mag. Gernot Hobel über.

Daher ist es erforderlich, Herrn Mag. Gernot Hobel vom Gemeinderat zum neuen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Trebesing zu bestellen.

Ich legen dem Gemeinderat die Angelegenheit, sowie den Entwurf der neuen Vereinbarung über die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

- Vereinbarung neu zur Bestellung einer Datenschutzbeauftragten*

Der Vereinbarungsentwurf lautet:

Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Präambel

Mit Wirkung zum 25.05.2018 wurde Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger, Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee von der Gemeinde Trebesing im Rahmen des „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund zur Datenschutzbeauftragten bestellt. Da Frau Mag. Dr. Guggenberger aus dem Dienstverhältnis zum Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist, wird nunmehr die hier gegenständliche Vereinbarung, anknüpfend an die bisherige Vereinbarung, abgeschlossen.

I. Bestellung

Die

*Gemeinde Trebesing
9852 Trebesing, Trebesing 15
vertreten durch den Bürgermeister DI Genshofer Christian
in der Folge - Verantwortliche - genannt*

bestellt den

*Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz
in der Folge - Datenschutzbeauftragter - genannt*

zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG.

II. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Dem Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;*
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;*
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;*

- *Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;*
- *Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO*
- *Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.*

III. Stellung

In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Er berichtet unmittelbar der höchsten Organisationsebene der Verantwortlichen.

Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

IV. Dauer

Der Datenschutzbeauftragte wird auf unbestimmte Dauer bestellt. Die Vereinbarung zur Bestellung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung zur Bestellung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Pflichten der Verantwortlichen

Die Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Die Verantwortliche unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt dem Datenschutzbeauftragten einen direkten Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um: Herrn Hanke Manfred.

Die Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Datenschutzbehörde mit.

VI. Pflichten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.

VII. Haftung

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Bestellung/Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am 19. Dezember 2019 beschlossen.

Sie wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellen. Davon erhält jeder Vertragspartner ein original gefertigtes Exemplar.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die neue Vereinbarung mit dem Kärntner Gemeindebund, bezüglich Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, zu genehmigen.

**zu Punkt 4.8 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges:
Endvermessung Güterweg Großhattenberg (Strannerkreuzung - Prax)
Beratung und Beschlussfassung über Änderungen im öffentlichen Gut,
Genehmigung der Wegvermessung und Beantragung der bürgerlichen
Durchführung;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Güterweg Großhattenberg - Änderungen im öffentlichen Gut im Zuge der Neuvermessung nach Fertigstellung von Wegbauarbeiten; Durchführung nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauarbeiten für den Ausbau eines Teilstückes des Güterweges Großhattenberg (Oberdorf – Strannerkreuzung bis Anwesen Prax) sind abgeschlossen. Die mit den Weganrainern vereinbarte Neuvermessung und Übernahme der Wegtrasse in das öffentliche Gut ist erfolgt. Zugleich sollen Trennstücke, die nicht mehr für Verkehrszwecke benötigt werden, als öffentliches Gut aufgelassen und den Anrainergrundstücken zugeschrieben werden.

Gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer in 9871 Seeboden, GZ: 6034/19, vom 11.11.2019, sind folgende Änderungen beabsichtigt:

- Das Weggrundstück Nr. 1078/3 KG 73013 Radl (Trennstück Nr. 1) wird aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden, auf dem Trennstück ist der Gemeingebrauch aufzuheben und dieses für den Verkehr nicht mehr benötigte Weggrundstück der Anrainerparzelle Nr. 582 KG 73013 Radl zuzuschreiben.
- Aus dem Weggrundstück Nr. 1078/5 KG 73013 Radl ist das Trennstück Nr. 2 auszuscheiden und dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 1078/1 KG 73013 Radl zuzuschreiben.
- Aus dem Weggrundstück Nr. 1078/5 KG 73013 Radl ist das Trennstück Nr. 3 auszuscheiden, auf dieser Fläche ist der Gemeingebrauch aufzuheben, die Fläche ist dem Anrainergrundstück Nr. 525 KG 73013 Radl zuzuschreiben.
- Aus dem Privatgrundstück Nr. 525 KG 73013 Radl ist das Trennstück Nr. 4 dem öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 1078/5 KG 73013 Radl, zuzuschreiben, diese Fläche ist dem Gemeingebrauch zu widmen.
- Das Trennstück Nr. 5 (vormals Teil des Privatgrundstückes Nr. 525 KG 73013 Radl) wird dem Privatgrundstück Nr. 524 KG 73013 Radl zugeschrieben.
- Beim Grundstück Nr. 525 KG 73013 Radl (Trennstücke Nr. 4 und 5) sind bestehenden Leitungsdienstbarkeiten zu Gunsten der „KELAG“ und der „Österreichischen Draukraftwerke AG“ (jeweils 110 kV-Leitungen) mitzuübertragen.

Zur Durchführung dieser Änderungen (Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer in 9871 Seeboden, GZ: 6034/19, vom 11.11.2019) im Grundbuch nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes sind vom Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

- *Ausscheidung der Trennstücke Nr. 1 und 3 aus dem öffentlichen Gut und Aufhebung des Gemeingebrauches auf diesen Trennstücken;*
- *Übernahme des Trennstückes Nr. 4 in das öffentliche Gut und Widmung der Fläche für den Gemeingebrauch. Dabei sind die bestehenden Leitungsdienstbarkeiten auf Grundstück Nr. 525 EZ 30 KG 73013 Radl 110 kV-Leitungen der KELAG (Dienstbarkeit C-lnr 7a 619/1973) und der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft (Dienstbarkeit C-lnr 8 a 869/1975) mitzuübertragen.*
- *Das Trennstück Nr. 2 verbleibt im öffentlichen Gut und wird weiterhin dem Gemeingebrauch gewidmet;*
- *Zuschreibung des nach der erfolgten Vermessung verbliebenden Restgrundstückes (Trennstück Nr. 5) zum Privatgrundstück Nr. 524 KG 73013 Radl. Dabei sind die bestehenden Leitungsdienstbarkeiten auf Grundstück Nr. 525 EZ 30 KG 73013 Radl 110 kV-Leitungen der KELAG (Dienstbarkeit C-lnr 7 a 619/1973) und der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft (Dienstbarkeit C-lnr 8 a 869/1975) mitzuübertragen.*

Feststellungen zum Verbücherungsantrag nach § 15 LTG:

- *Hinderungsgründe für die Durchführung/Verbücherung sind nicht bekannt.*
- *Die Zuschreibung zum öffentlichen Gut als Teil der Weganlage „Güterweg Großhattenberg“ ist aufgrund der getätigten Wegbaumaßnahmen erforderlich. Die baulichen Maßnahmen sind bereits abgeschlossen.*
- *Die betroffenen Grundeigentümer bzw. deren bevollmächtigten Vertreter sowie die Buchberechtigten/Dienstbarkeitsberechtigten sind mit der Durchführung gemäß den Bestimmungen des § 15 ff. LiegTeilG i.d.g.F. einverstanden.*
- *Die neuen Grenzen wurde im Rahmen der Grenzverhandlungen am 23. Oktober 2019 in der Natur festgelegt.*
- *Die vorgesehene Eigentumsübertragung erfolgt aufgrund der durchgeführten Wegbaumaßnahmen (Ausbau/Verbreiterung der Weganlage) und auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Anrainern der Weganlage (Wirnsberger Patrick, Gasser Mario Michael).*
- *Die Gemeinde Trebesing als Antragstellerin erklärt, dass mit den Eigentümern/Buchberechtigten das Einvernehmen über die ansonsten lastenfreie Abschreibung des Trennstückes nach den Bestimmungen des § 15 ff LiegTeilG hergestellt wurde und dass die Gemeinde mit allen Rechtsfolgen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben (§ 20 LiegTeilG) haftet.*

Beilagen:

- *Vermessungsurkunde DI Klampferer GZ: 6034/19 vom 11.11.2019*

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Innerhalb der Kundmachungsfrist wurden gegen die vorgesehenen Änderungen im öffentlichen Gut beim Gemeindeamt Trebesing keine Einwände eingebracht.

Auf Antrag von Dullnig Johann beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Die Durchführung der Änderungen bei der Weganlage Güterweg Großhattenberg (Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer in 9871 Seeboden, GZ: 6034/19, vom 11.11.2019) im Grundbuch nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftenteilungsgesetzes, ist beim BEV - Vermessungsamt Spittal an der Drau zu beantragen.

Dazu werden folgende Festlegungen getroffen:

- Die Trennstücke Nr. 1 (Grundstück Nr. 1078/3 KG 73013 Radl) und Nr. 3 aus dem Grundstück Nr. 1078/5 KG 73013 Radl werden aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und der Gemeingebrauch auf diesen Trennstücken aufgehoben. Sie werden den Grundstücken Nr. 582 bzw. 525 je KG 73013 Radl zugeschrieben.
- Das Trennstück Nr. 4 aus dem Grundstück Nr. 525 KG 73013 Radl wird in das öffentliche Gut (Grundstück Nr. 1078/5 KG 73013 Radl) übernommen und diese Fläche für den Gemeingebrauch gewidmet.
Dabei sind die bestehenden Leitungsdienstbarkeiten auf Grundstück Nr. 525 EZ 30 KG 73013 Radl - 110 kV-Leitung der KELAG (Dienstbarkeit C-lnr 7a 619/1973) und 110 kV-Leitung der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft (Dienstbarkeit C-lnr 8 a 869/1975) - mitzuübertragen.
- Das Trennstück Nr. 2 aus dem Grundstück Nr. 1078/5 KG 73013 Radl verbleibt im öffentlichen Gut (Zuschreibung zum Grundstück Nr. 1078/1 KG 73013 Radl) und wird weiterhin dem Gemeingebrauch gewidmet.
- Das nach der erfolgten Vermessung verbliebende Restgrundstück (Trennstück Nr. 5 aus Grundstück Nr. 525 KG 73013 Radl) wird dem Privatgrundstück Nr. 524 KG 73013 Radl zugeschrieben.

Dabei sind die bestehenden Leitungsdienstbarkeiten auf Grundstück Nr. 525 EZ 30 KG 73013 Radl - 110 kV-Leitung der KELAG (Dienstbarkeit C-lnr 7 a 619/1973) und 110 kV-Leitung der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft (Dienstbarkeit C-lnr 8 a 869/1975) - mitzuübertragen.

Feststellungen zum Verbücherungsantrag nach § 15 LTG:

- Hinderungsgründe für die Durchführung/Verbücherung sind nicht bekannt.
- Die Zuschreibung zum öffentlichen Gut als Teil der Weganlage „Güterweg Großhattenberg“ ist aufgrund der getätigten Wegbaumaßnahmen erforderlich. Die baulichen Maßnahmen sind bereits abgeschlossen.
- Die betroffenen Grundeigentümer bzw. deren bevollmächtigte Vertreter sowie die Buchberechtigten/Dienstbarkeitsberechtigten sind mit der Durchführung gemäß den Bestimmungen des § 15 ff. LiegTeilG i.d.g.F. einverstanden.
- Die neuen Grenzen wurde im Rahmen der Grenzverhandlungen am 23. Oktober 2019 in der Natur festgelegt.
- Die vorgesehene Eigentumsübertragung erfolgt aufgrund der durchgeführten Wegbaumaßnahmen (Ausbau/Verbreiterung der Weganlage) und auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Anrainern der Weganlage (Wirnsberger Patrick, Gasser Mario Michael).
- Die Gemeinde Trebesing als Antragstellerin erklärt, dass mit den Eigentümern/Buchberechtigten das Einvernehmen über die ansonsten lastenfreie Abschreibung des Trennstückes nach den Bestimmungen des § 15 ff LiegTeilG hergestellt wurde und dass die Gemeinde mit allen Rechtsfolgen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben (§ 20 LiegTeilG) haftet.

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 22:20 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend nehmen die Fraktionssprecher von SPÖ, ÖVP und FPÖ den bevorstehenden Jahreswechsel zum Anlass, um die gute Zusammenarbeit, die - auch bei manchmal unterschiedlichen Meinungen und Standpunkten dennoch sachlich geführte Diskussion - sowie das angenehme Arbeitsklima im Gemeinderat hervorzuheben, und einen besinnlichen Jahresabschluss und einen guten Start in das neue Jahr zu wünschen.

n. D. g.

Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(DI Genshofer Christian)

(DI Koch Gerhard)

(Hanke Manfred)

(Podesser Irmgard)

(Prax Arnold)